

Isabel Niemöller

Das Kadiamtsprotokollbuch von Mardin 247

Islamkundliche Untersuchungen

Band 341

Isabel Niemöller

Das Kadiamtsprotokollbuch von Mardin 247

Edition, Übersetzung und kritischer Kommentar

DE GRUYTER

Dieses Buch ist die überarbeitete Fassung der an der Ludwig-Maximilians-Universität München angenommenen Dissertation der Autorin.

Die Faksimiles zum Text sind als Supplement Material auf der Internetseite abrufbar:
<https://www.degruyter.com/view/title/569534>

ISBN 978-3-11-067509-2

e-ISBN (PDF) 978-3-11-067514-6

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-067520-7

Library of Congress Control Number: 2020940950

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Umschlagabbildung: Ausschnitt aus Blatt 13 des Kadiamtsprotokollbuchs 247 von Mardin
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com



meinem Vater
Heinz Hermann Niemöller

Inhaltsverzeichnis

Danksagung — IX

Kommentarteil

- 1 Einleitung — 3
- 2 Vorgehensweise — 7
- 3 Juristische Grundlagen — 9
- 4 Zeitliche Einordnung der Protokolleinträge — 12
- 5 Soziales Profil — 25
- 6 Stiftungen — 38
- 7 Juristische Prozedur und soziales Profil — 47
- 8 Nachlass und Unterhalt von Minderjährigen — 67
- 9 Steuern — 70
- 10 Amtswechsel der Provinzverwalter — 86
- 11 Erlasse und Amtsübertragung — 91
- 12 Vernetzung lokaler Personen — 100
- 13 Untersuchungsergebnis — 117

Editorischer Teil

1 Vorbemerkung — 125

2 Kurzzusammenfassung der Sicill-Einträge — 127

3 Texteinträge — 141

Anhang — 647

Münzen, Maße und Gewichte — **647**

Tabellenverzeichnis — **649**

Abbildungsverzeichnis — **650**

Literaturverzeichnis — **651**

Glossar — **661**

Faksimilebeispiele — **664**

Danksagung

Zunächst möchte ich allen danken, die mich bei dieser Arbeit unterstützt haben. Hinsichtlich des arabischen Teils danke ich für die Hilfe durch Adel El-Sheimi und Dr. Mohamed Abd el-Rahim. Vor allem geht mein Dank an Prof. Dr. Andreas Kaplony, der mir unermüdlich Hilfestellung gab. Des Weiteren gilt mein Dank auch Prof. Dr. Christoph Herzog, der mir immer mit Rat zur Seite stand. Für die Literaturhinweise, Hilfe zur Entzifferung und nicht zuletzt zur Beschaffung der Quelle und Inspiration zu dieser Arbeit danke ich besonders Prof. Dr. Christoph Neumann. Nicht zu vergessen geht ebenso mein besonderer Dank an Dr. Dr. Dr. Peter Riedlberger, der mich in vielen strategischen Fragen zur Realisierung dieser Arbeit beriet. Auch bedanke ich mich bei Daniel Wadsworth, der mir bei den statistischen Fragestellungen Hilfestellung gab und bei Felix Wadsworth, der mir in vielen historischen Fragestellungen Ratschläge gab.

Ausspracheregung

Im Kommentarteil sowie im editorischen Teil erfolgt die Umschrift der osmanischen Wörter in lateinischer Schrift nach den Vorgaben der Ausspracheregeln von Eleazar Birnbaum.¹ Anbei die Ausspracheregung zu den Buchstaben, die vom Deutschen abweichen:

Umschriftbuchstabe	Aussprache
c	deutsches dsch
ç	deutsches tsch
ğ	nicht gerolltes r
ı	dumpf ausgesprochenes i
j	französisch ausgesprochen (wie z.B. Jean)
ş	deutsches sch
y	deutsches j
z	stimmhaftes s (wie z.B. Sonne)

¹ Vgl. Birnbaum, Eleazar: „The Transliteration of Ottoman Turkish for Library and General Purposes“, in: *Journal of the American Oriental Society*, Bd. 87, Nr. 2 (1967), S. 122–156.

Kommentarteil

1 Einleitung

Die vorliegende überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die ich an der Ludwig-Maximilians-Universität in München erstellte, befasst sich mit der Analyse des Kadiamtsprotokollbuchs von Mardin 247 aus der Staatsbibliothek von Ankara – im Folgenden als „Sicill“ bezeichnet – das einen Überblick an juristischen, notariellen, aber auch provinzenbezogenen und somit auch politischen Angelegenheiten der Region um Mardin während der Jahre 1757 bis 1759 liefert.² Es handelt sich um 70 Doppelfoliae, zu einem Drittel in arabischer und zu ca. zwei Dritteln in osmanischer Sprache gehalten, wobei die Einträge nur abschnittsweise chronologisch aufgeführt sind. Kaufverträge, Kaufbestätigungen³ sowie Testamentsvollstreckungs- bzw. Unterhaltsregelungen liegen in arabischer Sprache vor, während sämtliche weiteren Texte wie Klagen, Amtseinsetzungen, Anordnungen oder Nachlasssachen in osmanischer Sprache gehalten sind. Eine Ausnahme bilden Eheverträge, die teils in arabischer, teils auch in osmanischer Sprache eingetragen sind. Die osmanische Sprache schien somit in der Region von Mardin lediglich als Amtssprache fungieren zu haben, da sie nur bei Texten von Allgemeininteresse eingesetzt wurde, wohingegen bei Privatvereinbarungen stets die arabische Sprache verwendet wurde.

Das Original der Quelle ist laut Aussage der Staatsbibliothek von Ankara nicht mehr vorhanden. Offenbar wurden die Seitenoriginale nachträglich mit arabischen Zahlen – somit also noch in der osmanischen Zeit – nachnummeriert, aber falsch gebunden. So ergeben sich erhebliche Leseschwierigkeiten aus dem schlechten Zustand sowie aus der handwerklich schlechten Restauration der Quelle. Das Sicill wurde nachträglich zu knapp gebunden, wobei dadurch bei fast jedem Recto-Text der Zeilenanfang und entsprechend beim Verso-Text das Zeilenende nicht mehr lesbar ist. Daher bitte ich darauf zurückzuführende Fehler zu entschuldigen.

Auch wechselte gelegentlich der Schreibduktus, der grundsätzlich in *Divani kirması* gehalten war, woraus sich schließen lässt, dass das Sicill von verschiedenen Schreibern erstellt wurde. Wie in Kapitel 4 genauer dargelegt, sind die einzelnen Einträge nur abschnittsweise chronologisch aufgeführt. Das Quellenmaterial dieser Region ist zwar ausreichend vorhanden, jedoch sind viele Jahre

² Millikütüphane Başkanlığı, Ankara, Abteilung Mikrofiche, Inventar-Nr. 247, Mikrofiche-Nr. 7176, 70 Seiten.

³ Lediglich ein einziger Text (3/e), eine Kaufbestätigung, ist in osmanischer Sprache gehalten.

leider nur lückenhaft abgedeckt.⁴ Seit den 1980er-Jahren wurden v.a. in der Türkei vermehrt Sicills transliteriert, was sich in den Jahren ab 2000 noch deutlich steigerte.⁵ Nicht nur in der Forschergruppe um İbrahim Özcoşar bzw. Veysel Gürhan, die in dieser Arbeit häufig erwähnt werden, sondern auch in anderen Regionen der Türkei wurde die Quellenforschung bzw. Quellenanalyse insbesondere seit dieser Zeit stark vorangetrieben.⁶

Genauere Aussagen über die mikropolitische bzw. mikrosoziale Situation in der damaligen Zeit zu treffen wird zwar angestrebt, kann aber wegen mangelnder Datendichte nicht immer zufriedenstellend gelingen. Deshalb soll über den Schwerpunkt des editorischen Teils der Arbeit die Reihe der bereits transliterierten Kadiamtsprotokollbücher komplettiert werden. Zusätzlich sollen lediglich nachgeordnet mit Hilfe der Prosopographie von beteiligten Personen sowie einiger u.a. statistischer Analysemethoden Teilbewertungen und Anregungen für weitere Forschung geliefert bzw. Forschungslücken ergänzt werden, um in der weiteren Forschung die mikrosoziale und mikropolitische Gesamtsituation besser einschätzen zu können.

Der editorische Teil der transliterierten und übersetzten Texte des Sicills bildet die Grundlage zum Kommentarteil, wobei zur leichteren Auffindung der Texte eine tabellarische Übersicht sämtlicher Einträge mit Kurzbeschreibung vorausgeht.⁷ Hierbei wird sehr bewusst – auch wenn es den Lesefluss etwas erschwert – ganz nah am Text übersetzt, um auch deutschsprachigen Wissenschaftlern⁸ die Möglichkeit zu bieten, sich mit der Komplexität der osmanischen Sprache vertrauter zu machen, um so die Transliteration besser nachvollziehen zu können und zu eigenen Untersuchungen anzuregen. Zum besseren Verständnis werden

4 Vgl. Gürhan, Veysel: *XVIII. Yüzyılda Mardin şehrı*, Ankara 2012, S. 4–7.

5 Vgl. Gürhan (2012), S. 17–18; siehe auch Özcoşar, İbrahim; Kankal, Ahmet et al.: *183 nolu Mardin şer'ıye sicili belge özetleri ve Mardin*, Istanbul 2007; Taş, Kenan Z.; Kankal, Ahmet (Hrsg.): *195 nolu Mardin şer'ıye sicili belge özetleri ve Mardin*, Istanbul 2006; Özcoşar, İbrahim; Kankal, Ahmet et al.: *248 nolu Mardin şer'ıye sicili belge özetleri ve Mardin*, Istanbul 2007.

6 Vgl. Taş, Hülya: *XVII Yüzyılda Ankara*, Ankara 2004.

7 Die in der Transliteration und Übersetzung fehlenden Texte wurden bereits in der Arbeit „Jurisdiktion als Mikrogeschichte“ transliteriert und übersetzt. Vgl. Niemöller, Isabel: *Jurisdiktion als Mikrogeschichte, Transkription, Übersetzung und Kommentierung von Auszügen aus dem Kadiamtsregister 247 der Stadt Mardin um 1760*, Berlin 2013, (Islamkundliche Untersuchungen, Band 312).

8 Der Leseerleichterung halber wird in dieser Arbeit grundsätzlich das generische Maskulinum verwendet.

gelegentlich innerhalb des Textes in mit Klammern versehenen Begriffen in Kursivschrift oder in Fußnoten die Sachverhalte genauer erläutert. Nur bei zu stark fragmentierten Texten wird lediglich der grobe Sachverhalt wiedergegeben. Eine Kurzprosopografie über mindestens zwei Mal in der Quelle erwähnte Personen wird in Kapitel 12 – wenn auch lückenhaft – erstellt, um Vernetzungen in der Region von Mardin darzustellen. Die Titel der Personennamen werden wie in den Zeugenauflistungen den Personennamen vorangestellt.

Die Methode der Kurzprosopographie stellt eine deutliche Neuerung in der Sicill-Forschung dar, die meines Erachtens auch bei den anderen Quellentransliterationen intensiviert werden könnte. So könnten die Zeugen, die in den bereits von der Forschergruppe um İbrahim Özcoşar transliterierten Quellen nicht namentlich erwähnt werden, im Nachhinein, falls beispielsweise die betreffenden Einträge zeitlich nahe an den Eintragsjahren des Sicills liegen, untersucht werden, um die von mir erstellte Prosopographie zu vervollständigen und im Idealfall ein klares Bild über die Vernetzung der Gesamtgesellschaft von Mardin zu liefern.⁹ Im Kommentarteil wird versucht, bei signifikanter Anzahl von Fällen über die Methode der Prozentualisierung der Verteilung bestimmter Kriterien oder auch über das Ermitteln von Häufungen bestimmter Personennamen innerhalb der Quelle hierzu Details zu erfahren, wobei bei nicht signifikanter Anzahl absolute Zahlen angegeben werden.

Wie schon in meiner Vorgängerarbeit „Jurisdiktion als Mikrogeschichte“ erwähnt, lag die Stadt Mardin an der Handelsroute zwischen Diyarbekir und Nusaybîn und verfügte außerdem über eine Handelsroute zur Stadt Urfa (*Ruhā*). Insofern war die Stadt für die osmanische Zentralverwaltung von handelsstrategischer Wichtigkeit. Auch militärstrategisch lag sie auf der Grenze zwischen dem osmanischen und persischen Einflussbereich, weshalb die Region häufig direkt oder indirekt in kriegerische Auseinandersetzungen verwickelt war und somit in sozialer wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht recht fragil war. Erst ab dem 17. Jh. unterstand sie osmanischem Herrschaftseinfluss, nachdem sie im Jahr 1638 den Persern abgenommen worden war. Nach mehreren Kriegen fiel Mardin an die Provinz Diyarbekir (1734–1735 und 1747–1751), unterstand aber gleichzeitig der Kontrolle der Paschas von Bagdad, was sich in zahlreichen Einträgen widerspiegelt.¹⁰

⁹ So könnten in folgenden transliterierten Kadiamtsprotokollen die Zeuggennamen, die hier noch nicht erwähnt werden, nachgeliefert werden, um Kurzprosopographien zu erstellen und im Idealfall mit der meinigen zusammenzufassen: Vgl. Özcoşar (2007a); Taş (2006); Özcoşar (2007b).

¹⁰ Vgl. Niemöller (2013), S. 11–18.

Die Stadt befand sich darüber hinaus im Einflussgebiet nomadischer Stämme, die die osmanische Zentralverwaltung über Steuerpachtverträge zu sedentarisieren versuchte; auch dieses spiegelt sich in den Einträgen des Sicills wieder. Ein Großteil dieser Stämme war arabischer Provenienz, was durch die Verwendung des Arabischen in vielen Einträgen des Registers belegt wird. Gleichzeitig zeigen sich sprachlich auch persische Einflüsse.¹¹ Aber auch die Kooperation mit teilweise sedentarierten Stämmen wie demjenigen der kurdischen Milli, der mehrere Unterstämme umfasste, spielte in Mardin noch lange über die beobachtete Zeitspanne hinaus eine wichtige Rolle.¹² Gleichzeitig mussten selbige Stämme ebenso konsequent von der osmanischen Zentralverwaltung kontrolliert werden, was in mehreren Texten des Sicills reflektiert wird.¹³ Die Grenzlage zum persischen Herrschaftseinfluss, der Einfluss der nomadischen Stämme, aber auch die klimatische Situation in dieser Zeit waren Ursache für die Fragilität der Region. So herrschten als Folge der kleinen Eiszeit in Ost-Anatolien wie auch im östlichen Mittelmeerraum Kälte, Wassermangel und häufig Dürre vor.¹⁴ Zugleich bestätigt die Erwähnung von Nahrungsmittelknappheit und Plagekatastrophen in Text 25/b (JUR) die klimatischen Auswirkungen der kleinen Eiszeit.¹⁵ Auch wird in einigen Reiseberichten die Gegend um Mardin als recht unwirtlich und wüstenartig beschrieben.¹⁶

Diese Gemengelage der geographischen, politischen und klimatischen Bedingungen, die regelmäßig wirtschaftliche Einbußen bewirkte und die jeweiligen Interessen von Stämmen und sesshafter Bevölkerung zuweilen heftig aufeinanderprallen ließ, rief notorisch erhebliche Einnahmedefizite im Steuerwesen hervor.¹⁷ So versuche ich neben Transliteration und Übersetzung der Einträge des Sicills ebenfalls, soweit es möglich ist, anhand dieser Quelle die damalige politisch-soziale Situation der Region darzustellen und zu interpretieren.

11 Vgl. Niemöller (2013), S. 12.

12 Vgl. Ekinci, Mehmet Rezan: *Osmanlı Devleti Döneminde Milli Aşireti XVIII.–XIX. YY.*, Elazığ 2017, S. 51–52, S. 108–122 vgl. auch Salzmann, Ariel: *Tocqueville in the Ottoman Empire: Rival Paths to the Modern State*, Leiden 2004, S. 132; vgl. auch Gürhan (2012), S. 148–168.

13 So zum Beispiel in Text 44/b.

14 Vgl. White, Sam: *The Climate of Rebellion in the Early Modern Ottoman Empire*, Cambridge 2011, S. 135–137.

15 Vgl. Niemöller (2013), S. 60–61.

16 Vgl. Hachicho, Mohamad, Ali: „English Travel Books about the Arab near East in the Eighteenth Century“, in: *Die Welt des Islams*, Bd. 9, Heft 1/4 (1964), S. 1–206.

17 Vgl. Salzmann (2004), S. 133–134.

2 Vorgehensweise

Die Texte des Sicills behandeln ein relativ breites Spektrum an juristischen, notariellen sowie auch provinzbefugten Angelegenheiten. Hinsichtlich der juristischen Fallstrukturen handelt es sich vor allem um zivilrechtliche Streitigkeiten, häufig bezogen auf die Nutzung von Stiftungen oder vertragsrechtliche Dinge. Bei den notariellen Schriftstücken geht es vor allem um Kauf- oder Pachtverträge, die im Folgenden verallgemeinernd als „Kaufverträge“ bezeichnet werden, aber auch um nachlassbezogene Regelungen oder Heiratsverträge. Unter den Einträgen, die die Provinz betreffen, finden sich vor allem Erlasse, hierbei häufig Antworten auf Bittschriften (*arzuḥāl*), steuererhebungsbezogene Schreiben, Aufforderungen zur Bereitstellung von Mitteln sowie Umlageverzeichnisse und Ausgabenverzeichnisse für Feldzüge.¹⁸ Des Weiteren finden sich Texte über Amtseinsetzungen von Richtern, Standesbeamten, Verwaltern von Stiftungen (*müt-evelli*), Steuereintreibern (*mütesellim*), Sancak-Gouverneuren (*mutaşarrıf*), Muf-tis, Lehrern (*müderis*), Moschee-Predigern (*ḥatib*), Buchhaltern von Stiftungen (*muḥāsebeci*) sowie Verwaltern von Gerichtssprengeln (*kā'immaḳām*)¹⁹ oder Gouverneuren (*voyvoda*). Hierbei lassen sich auch die häufigen Personalwechsel der Verwaltungsfunktionäre und weiterer Verantwortlicher in der Provinz nachweisen, aber auch Vernetzungen zwischen den Amtsinhabern aufzeigen und somit Rückschlüsse auf die politische Stabilität der Region ziehen. Es finden sich im vorliegenden Sicill insgesamt 262 Einträge, die sich thematisch grob vereinfacht folgendermaßen zusammensetzen:

Tabelle 1: Übersicht aller Textgattungen

Anordnungen und Erlasse, Şartname-Schreiben	83 Texte, Thema v.a. Steuern, einige steuerbezogene Texte bezügl. Stiftungen
Amtsübertragungen und Privilegientitel	37 Texte
Klagen und gerichtliche Bestätigungen	19 Texte
Stiftungen	5 Texte
Nachlassverzeichnisse	31 Listen
Verträge	78 Texte

¹⁸ Vgl. Text 25/d.

¹⁹ Der Begriff „*kā'immaḳām*“ war erst ab der Tanzimat-Zeit eine übliche Bezeichnung für Gouverneure von Gerichtssprengeln, die aber – wie im Sicill zu lesen – offenbar schon im 18. Jahrhundert gebräuchlich war. Vgl. Bayerle, Gustav: *Pashas, Begs, and Effendis: A historical Dictionary of Titles and Terms in the Ottoman Empire*, Istanbul 1997, S. 90.

Hierbei ist zu beachten, dass das gesamte Sicill als Untersuchungsgrundlage dient, d.h. auch die Texte, die schon in meiner früheren Arbeit „Jurisdiktion als Mikrogeschichte“ besprochen wurden. Der Einfachheit halber werden diese Textnummern ohne Angabe einer Fußnote lediglich mit der Markierung „(JUR)“ versehen. Die Seitenangabe zu diesen Texten findet sich im Kapitel 2.

Graphisch stellen sich die Verteilungsverhältnisse der Textgattungen wie unten angegeben dar, wobei im Sicill vor allem Texte über Anordnungen und Vertragstexte ins Gewicht fallen und daher zunächst die Beziehung dieser beiden Textgattungen im Kapitel 4.2 noch genauer untersucht werden soll, um Rückschlüsse auf die soziale oder politische Situation ziehen zu können. Ansonsten werden die weiteren Textgattungen in den weiteren Kapiteln ebenfalls genauer betrachtet:

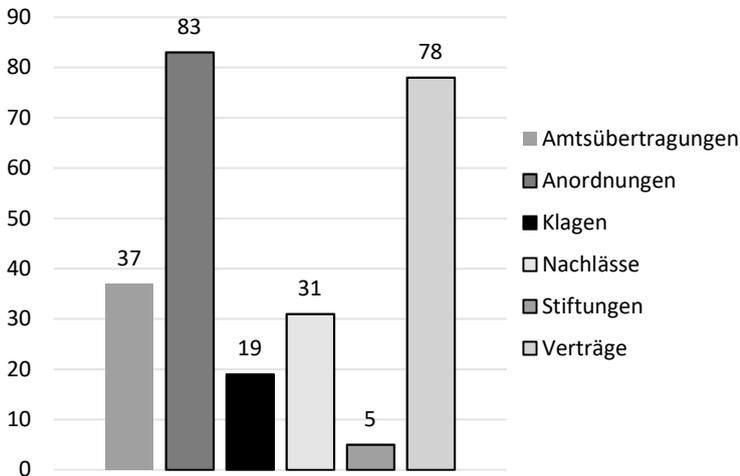


Abbildung 1: Verteilung der Textgattungen

Ziel ist es, mikrogeschichtliche Zusammenhänge möglichst nahe an den Texten zu ermitteln und diese dahingehend zu interpretieren. Dies erfolgt beispielsweise durch das Zusammenstellen einheitlicher Kriterien innerhalb bestimmter Textgattungen. So kann man z.B. bezogen auf Kaufverträge nach bestimmten Auf-fälligkeiten filtern und somit beispielsweise über Namen der Verkäufer und Käufer, Anwesengröße, Preis, Namen von Beurkundungszeugen (*ṣūhūd ūl-ḥāl*) und Vertretungsbestätigungszeugen oder der Datierung von Einträgen Rückschlüsse auf die damaligen politischen oder sozialen Verhältnisse zie-

hen. Weiterhin wird versucht, Querverbindungen zwischen den verschiedenen Texteinträgen und somit über sämtliche Textgattungen hinweg über Filtern bestimmter Personennamen oder weiterer Kriterien wie der Datierung etc. zu finden, um hierbei weitere Erkenntnisse über die soziale und mikrohistorische Situation zu gewinnen.

Die soziale Struktur der Region von Mardin könnte sich v.a. über Kaufverträge sowie über die Texte zum Thema Nachlassangelegenheiten, Heiratsverträge, Streitige Verfahren, gerichtliche Bestätigungen, aber auch Stiftungsangelegenheiten ermitteln lassen, wohingegen sich die regional-politische Gesamtsituation v.a. über steuerbezogene Texte, Anordnungen und darunter auch vertragliche Spezifikationen (*şarḥnāme*) nachvollziehen lassen könnte. Zum Schluss wird versucht, anhand sämtlicher Protokolleinträge hinsichtlich der an den jeweiligen Sachverhalten beteiligten Personen biographische Angaben zu ermitteln. Aus diesem Grund besteht Kapitel 12 aus einer prosopographischen Liste sämtlicher mindestens zwei Mal im Sicill erwähnten Personen mit Hinweis auf die jeweilige Nummerierung der Originaleinträge.

3 Juristische Grundlagen

Als grundlegender juristischer Maßstab galt im Osmanischen Reich vorrangig hanafitisches Recht, das auf den Rechtsgelehrten Abū Ḥanīfa (699–767) zurückgeht und im Osmanischen Reich als eine Art Staatsrechtsschule verstanden werden kann.²⁰ In Mardin wurde bereits im 16. Jahrhundert neben der hanafitischen auch nach der schafiitischen Rechtsschule (*mezheb*) Recht gesprochen.²¹ Diese Tradition schien sich zumindest bis ins 18. Jahrhundert erhalten zu haben. So ist z.B. aus Text 50/a, einem sehr umfangreichen Stiftungseinnahmen- und Stiftungsausgabenregister von den Einnahmen eines schafiitischen Inspektors (*muʿid*) aus diversen Läden zu erfahren. Aus Text 66/b entnimmt man, dass die

20 Vgl. Niemöller (2013), S. 12. Vgl. auch Tamdoğan, Işık: „Sulh and the 18th Century Ottoman Courts of Üsküdar and Adana“, in: *Islamic Law and Society*, Bd. 15 (2008), S. 55–83. Rechtsschulen wurden ebenso in den eroberten Regionen des Osmanischen Reiches „hanafitisiert“, vgl. Aykan, Yavuz: *Rendre la Justice à Amid, Procédures, acteurs et doctrines dans le contexte ottoman du XVIII^{ème} siècle*, Leiden 2016, (The Ottoman Empire and its Heritage, Politics, Society and Economy, Bd. 60). S. 167–168.

21 Vgl. Niemöller (2013), S. 12. Vgl. auch Göyünç, Nejat: *XVI. yüzyılda Mardin sancağı*, İstanbul 1969, S. 75.

Bezahlung schafiitischer Lehrer, die im großen Stiftungskomplex der Kāsim Padīšāh-Stiftung tätig waren, genauso hoch ausfiel wie die der hanafitischen Lehrer. Allerdings erkennt man an der Auswahl der Fetvā-Autoren in den Einträgen streitiger Verfahren im Sicill die eigentliche Schwerpunktsetzung der Hohen Pforte auf die hanafitische Rechtsschule, da selbst in der vom politischen Zentrum weit entfernten Region von Mardin ausschließlich auf Rechtsgutachten von Muftis der hanafitischen Rechtsschule Bezug genommen wird. In unten aufgeführter Tabelle stehen sämtliche in den jeweiligen Einträgen des Sicills erwähnte Fetva-Autoren unter Angabe der jeweiligen Textnummer:

Tabelle 2: Fetva-Autoren

Autor	Bezugstext
Abū Ḥanīfa (gest. 767 n.Chr.) ²²	(Text 17/a (JUR))
Qadikhan Fakhr al-Din al-Hasan b. Mansur al-Farghani (gest. 1196 n.Chr.) ²³	(Text 17/a (JUR))
Sakızī Sâdik Mehmed Efendi, seine Schrift „Surrat al-Fatāwi“ (gest. ca. 1649 n.Chr.) ²⁴	(Text 6/f)
Abu 'l- Layth al-Samarqandī (gest. 983/984 n.Chr.) ²⁵	(Text 2/d)
Mollah Muhammed b. Feramerz (Mollah Hüsrev): Dessen Werk „Durar al-Ḥikam“ (gest. 1480 n.Chr.) ²⁶	(Text 2/d)
Burhān al-Dīn İbrāhīm b. Muḥammad b. İbrāhīm, bekannt als al-Ḥalabī, stellte das Werk „Fatāwā Tātārkhāniyya“ zusammen, auf das gelegentlich in den Texten Bezug genommen wird (gest. 1549 n.Chr.) ²⁷	(Text 6/f, 24/a)

Die hier aufgeführten Fetvā-Autoren, auf die im Sicill Bezug genommen wird, sind dieselben, die auch Yavuz Aykan in seiner Dissertation „Rendre la justice à Amid“ erwähnt.²⁸ Seine Arbeit, die die Rechtspraxis in der Region Diyarbekir

²² Vgl. Schacht, J.: „Abū Ḥanīfa al-Nu'mān“, in: *EF*², online im Internet: http://dx.doi.org/10.1163/1573-3912_islam_SIM_0194.

²³ Vgl. Aykan (2016), S. 238.

²⁴ Vgl. Aykan (2016), S. 241.

²⁵ Aus dem Buch *Khizānat al-Fiḥ* des hanafitischen Rechtsgelehrten Abu 'l-Layth al-Samarqandī, vgl. Schacht, J.: „Abu 'l-Layth al-Samarqandī“, in: *EF*², online im Internet: http://dx.doi.org/10.1163/1573-3912_islam_SIM_0224.

²⁶ Vgl. Aykan (2016), S. 240.

²⁷ Eigentlicher Name: Burhān al-Dīn İbrāhīm b. Muḥammad b. İbrāhīm, der das Werk „Fatāwā Tātārkhāniyya“ zusammenstellte, vgl. Schacht, Joseph.: „al-Ḥalabī“, in: *EF*², online im Internet: http://dx.doi.org/10.1163/1573-3912_islam_SIM_2642.

²⁸ Vgl. Aykan (2016), S. 236–242.

untersucht, stellt eine überaus wichtige Grundlage dar, auf die wegen der regionalen Gemeinsamkeiten hier häufig Bezug genommen wird. Aykan hat sehr ausführlich die Rechtspraxis in der Provinz Diyarbekir beschrieben, die – wie sich in der Quelle des Sicills von Mardin zeigt – mit der Rechtspraxis in der Region Mardin vollständig übereinstimmt. So wurden beispielsweise auch in Mardin streitige Verfahren meistens über Vergleiche geregelt. Ebenso sind keine Einträge über Verhängungen drastischer Hadd-Strafen²⁹ im Sicill von Mardin zu finden. Oberflächlich betrachtet scheinen sich hier die Einträge v.a. auf das Scheriatsrecht und weniger auf das vom Sultan auferlegte und nicht im Scheriatsrecht verankerte säkulare Recht (*kānūn*) zu beziehen. Aykan kam bei genauerer Untersuchung spezifischer Rechtsfälle jedoch zu der Erkenntnis, dass die sich auf das Scheriatsrecht beziehenden sultanischen Fetvas durchaus von der sultanischen *Ḳānūn*-Gesetzgebung beeinflusst sind.³⁰ So sollte wohl das Einbinden von säkularem Recht in die Fetvas, die als eine übergreifende rechtliche Klammer fungieren, dazu dienen, eine gemeinsame Rechtsgrundlage zu schaffen und Übertretungen zu verhindern. Dies könnte auch bei den Einträgen des Sicills der Fall gewesen sein. Auch ist anzumerken, dass hier in mehreren Texten explizit das Gewohnheitsrecht (*urf*) erwähnt wird. Das Gewohnheitsrecht steht in dieser Quelle ausschließlich im Zusammenhang mit Verantwortlichkeiten gegenüber dem Staat, d.h. mit Steuerzahlungsmodalitäten, Bereitstellen von Mitteln oder dem Vorbereiten von Feierlichkeiten.³¹ Das bedeutet, dass das Gewohnheitsrecht dazu gedient haben könnte, die Durchsetzung von *Ḳānūn*-Gesetzgebung erleichtert zu haben.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die juristische Situation der hier untersuchten Region der von Yavuz Aykan in seiner Arbeit „Rendre la justice à Amid“ beschriebenen juristischen Situation in Diyarbekir gleicht, weshalb die juristische Thematik in den Hintergrund treten soll und als Vergleichsmaßstab vor allem dessen Ergebnisse eingesetzt werden sollen. Vielmehr liegt der Fokus dieser Arbeit auf der Untersuchung und Kommentierung sozialgeschichtlicher und politischer Hintergründe der Region um Mardin und dem Ermitteln von Vernetzungen der im Sicill erwähnten Personen untereinander.

²⁹ Strafen für Vergehen, die im Koran sanktioniert sind, vgl. Carra de Vaux, B. et al.: „Ḥadd“, in: *EF*, online im Internet: http://dx.doi.org/10.1163/1573-3912_islam_SIM_2586.

³⁰ Vgl. Aykan (2016). S. 5.

³¹ So zum Beispiel in den Texten 18/a, 26/e, 29/c, 39/b, 55/c, 60/d, 61/b, 61/c und 69/d.

4 Zeitliche Einordnung der Protokolleinträge

Zunächst ist es sinnvoll, sich vor der inhaltlichen Untersuchung der Texte einen allgemeinen Eindruck über die Situation im beobachteten Zeitraum zwischen den Jahren 1757 und 1759 zu verschaffen. Hierzu soll als erstes die Anzahl der Protokolleinträge hinsichtlich ihrer Datierungsjahre im Untersuchungszeitraum verglichen werden. Dabei ist zu beachten, dass das jeweilige Datum, wenn es mit keiner präzisen Zeitangabe, sondern lediglich mit einer Dekadenangabe datiert ist, auf maximal 10 Tage gerundet und zur Kenntlichmachung mit der Markierung „(D.)“ versehen wird.³²

Beim Vergleich mit weiteren Sicills von Mardin, wie in untenstehender Tabelle dargelegt, stellt man fest, dass sich die Zeitpunkte der Einträge teilweise überschneiden und nicht mit den fortlaufenden Sicill-Nummern korrelieren.

Tabelle 3: Vergleich aller Eintragsjahre mit anderen Sicills von Mardin³³

Sicill-Nummer	Erstes Eintragsjahr	Letztes Eintragsjahr	Bemerkung
183	1763	1894	abschnittsweise chronologisch
195	1598	1903	abschnittsweise chronologisch
247	1751	1766	abschnittsweise chronologisch
248	1689	1746	nicht chronologisch

In folgender Tabelle 4 wird der Zeitraum der häufigsten Einträge angezeigt. Hier überschneiden sich die Zeitpunkte der Einträge nur noch im Jahr 1759.

³² Dekaden werden jeweils mit dem 01., 11. oder 21. des jeweiligen Monats angegeben. Die Markierung (D.) steht für „Dekadendatierung“.

³³ Vgl. Özcoşar (2007a); Özcoşar, (2007b); Taş (2006). Die Daten wurden aus diesen drei Arbeiten ermittelt.

Tabelle 4: Vergleich der häufigsten Eintragsjahre mit anderen Sicills von Mardin³⁴

Sicill-Nummer	Erstes Eintragsjahr	Letztes Eintragsjahr
183	1889	1893
195	1759	1765
247	1757	1759
248	1689	1690

Zusammenfassend kann man feststellen, dass bei allen vorliegenden Kadiamtsprotokollbüchern eine klare Eintragungssystematik fehlt, und die Chronologie bei näherer Betrachtung der einzelnen Kadiamtsprotokollbücher lediglich im Groben eingehalten wird. Insofern ist es sinnvoll, das Sicill vor allem nach häufig vorkommenden Textgattungen zu untersuchen.

Das Sicill besteht insgesamt aus 254 lediglich abschnittsweise in grober chronologischer Reihenfolge verzeichneten Einträgen, wovon 20 Einträge undatiert sind. Die datierten Einträge reichen vom 28.03.1751³⁵ bis zum 02.12.1766.³⁶ Aus dem Jahr 1751 bis zum 15.08.1756 finden sich lediglich 6 Einträge, wobei es sich hierbei vorwiegend um Amtsübertragungen handelt. Man kann leider nicht feststellen, ob alle Einträge, die vor dem 15.08.1756 datiert wurden, lediglich Nachträge waren und wohl deswegen auch in keiner Weise chronologisch eingeordnet worden sind, oder ob die Einträge, wie in den anderen aufgeführten Sicills zu erkennen ist, einfach nur lückenhaft dokumentiert sind. Ab dem 24.11. 1756, d.h. ab Beginn des Jahres 1757 bis zum Jahr 1759 wurden zahlreiche Einträge getätigt. Insofern wird faktisch nur der Zeitraum 1757 bis 1759 untersucht, wobei hierbei in die Jahre 1757, 1758 und 1759 eingeteilt wird, um einen Trend herauslesen zu können.

³⁴ Vgl. Özcoşar (2007a); Özcoşar (2007b); Taş (2006). Die Daten wurden aus diesen drei Arbeiten ermittelt.

³⁵ Ein einziger wesentlich früherer Eintrag stammt aus dem Jahr 1746 (Text 67/c), wobei dieser nicht in den Berechnungen erfasst ist, da es sich eindeutig um eine Abschrift einer früheren Privilegientitelerteilung für einen Buchhalter der Kāsim Pađiřāh-Stiftung handelt. Laut nachfolgendem Text 67/d, vom 02.12.1758 (D.) sollte er weiterhin als Buchhalter tätig sein. Daher diente dieser Eintrag lediglich zur rechtlichen Absicherung.

³⁶ Aus dem Jahr 1766 gibt es nur einen einzigen Eintrag von denjenigen mit klar lesbarer Datierung (Text 44/b), wobei dieser möglicherweise auch bei der Restauration des Kadiamtsprotokollbuchs falsch zusammengefügt wurde (der Protokolleintrag vor diesem Eintrag, Text 43/a endet mit dem 11.03.1758 (D.)).

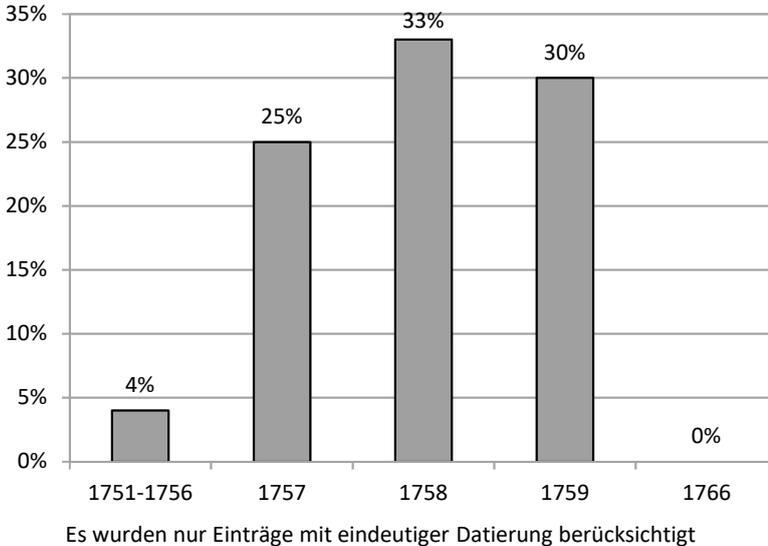


Abbildung 2: Verteilung der Einträge zwischen den Jahren 1751 und 1766

Folgende Kriterien sollen nun untersucht werden: Der Überblick über Zu- bzw. Abnahme sämtlicher Protokolleinträge pro Jahr, der Überblick über Zu- bzw. Abnahme aller Kaufverträge pro Jahr und der Überblick über Zu- bzw. Abnahme aller Anordnungen pro Jahr im Untersuchungszeitraum der Jahre 1757 bis 1759. Diese thematische Einteilung dient dazu, einen Trend hinsichtlich der wirtschaftlichen Aktivität im Vergleich zur politischen Kontrolle und Einflussnahme herauslesen zu können. Auch wenn dies nur einen Trend auf theoretischer Basis darstellt, kann dieser zur Interpretationsunterstützung der sozialgeschichtlichen und auch politischen Entwicklung der Region dienen.

Der Vollständigkeit halber sind in obenstehendem Histogramm die Einträge aller Jahre dargestellt, also auch der Jahre 1751 bis 1756³⁷ und 1766³⁸, wobei diese Jahre wegen zu geringer Zahl der Einträge, d.h. wegen statistischer Irrelevanz ignoriert werden. Man stellt hierbei fest, dass sich die Eintragshäufigkeit zwischen den Jahren 1757 und 1758 deutlich steigerte und schließlich im Jahr 1759 wieder zurückging.

³⁷ Ein Eintrag zum Jahr 1756 (Ernennung eines Vorbeters) findet sich in Sicill 195. Vgl. Taş (2006), S. 60.

³⁸ 3 Einträge zum Jahr 1766 finden sich in Sicill 195. Vgl.: Taş (2006), S. 25; S. 30; S. 31.

4.1 Überblick über Kaufverträge im Untersuchungszeitraum

Mit Hilfe der Verteilung der Kaufvertragsseinträge pro Jahr lässt sich überblickshalber ein Eindruck über die wirtschaftliche Situation gewinnen. Die Verteilung der Anzahl der Kaufvertragsseinträge der Jahre 1757, 1758 und 1759 sieht man in untenstehendem Balkendiagramm, wobei wiederum die Jahre 1751 bis 1756 und 1766 wegen kaum vorhandener Einträge, d.h. wegen Irrelevanz in den folgenden Untersuchungen grundsätzlich nicht mit eingeschlossen werden. Wie hieraus zu erkennen ist, wurden im Jahr 1757 die meisten Kaufverträge abgeschlossen. Im Jahr 1758 verringerte sich diese um rund 10% und im Jahr 1759 um weitere 24%.

Aykan erklärt am Beispiel der in der Nähe von Mardin gelegenen Stadt Aintab (heute Gaziantep), dass schon im 16. Jahrhundert das Bedürfnis der Einwohner von Aintab stark gewachsen ist, Verträge vor Gericht schriftlich zu fixieren und dass diese Praxis in muslimisch geprägten Gesellschaften Usus wurde.³⁹ Daher schließt man aus diesen Prozentangaben, dass die Verkaufsaktivität und daher recht wahrscheinlich auch die wirtschaftliche Aktivität über die Jahre abgenommen haben musste und beim Vergleich der drei genannten Jahre ihren Tiefpunkt im Jahr 1759 fand.

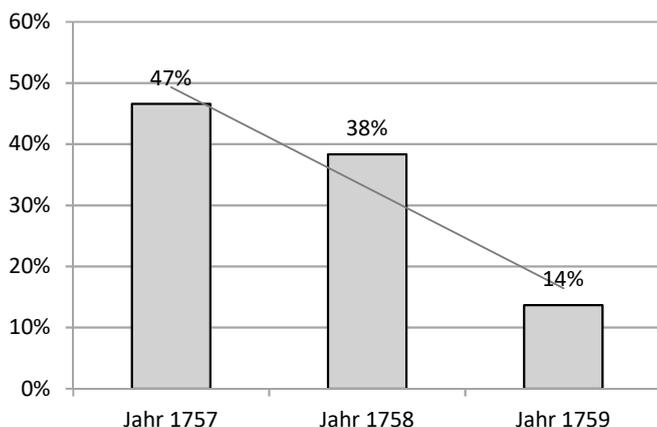


Abbildung 3: Jährliche Verteilung der Verträge⁴⁰

³⁹ Vgl. Aykan (2016), S. 11–12.

⁴⁰ Die Anzahl der Verträge sank von einem Anteil von 47% auf 14% aller Einträge.

Tatsächlich hat es in der Mitte des 18. Jahrhunderts eine Reihe von Naturkatastrophen gegeben, worunter auch im August des Jahres 1758 eine Hungersnot in der Provinz Diyarbekir fiel.⁴¹ Gleichzeitig werden im Eintrag 25/b (JUR),⁴² datiert auf den 26.06.1757, ebenso eine Hungersnot und Heuschreckenplage sowie Rebellionen und Plünderungen im Sancak Mardin erwähnt. Darüber hinaus erfährt man gleichfalls aus Text 26/a (JUR) von Reiseunsicherheiten.⁴³ Diese Erwähnungen decken sich zeitlich mit den von Ariel Salzmann erwähnten Naturkatastrophen, welche gefolgt von Plagen, Hunger und Krankheiten den allmählichen Rückgang der Zahl der Vertragseinträge ab dem Jahr 1758 erklären könnten. So wurde die Region Aleppo von einem extremen Kälteeinbruch im Winter 1757/1758 mit einer darauffolgenden Dürreperiode im Jahr 1758, die mit hohen Ernteausfällen verbunden war, heimgesucht.⁴⁴ Auch wird berichtet, dass im Jahr 1757 ein enormer Kälteeinbruch in die Region des nördlichen Tigris Einzug hielt, der sogar zum Überfrieren des Tigris führte.⁴⁵ Man kann davon ausgehen, dass Mardin von dieser Katastrophe ebenso betroffen gewesen ist, zumal es in einem vergleichbaren Breitengrad und über 1000 m über dem Meeresspiegel liegt.

Dieser Katastrophe folgte in der Region eine Heuschreckenplage und eine Fiebererkrankungswelle mit vielen Todesfällen. Die Lebensmittelpreise wurden in Mardin, Diyarbekir und Umgebung so stark erhöht, dass Massen ihrer Bewohner in die Stadt Mossul flohen, die noch über Lebensmittel verfügte. Die Flüchtlinge mussten jedoch im Frühjahr 1757 Mossul wieder verlassen und erlagen mehrheitlich den Strapazen der Flucht.⁴⁶ Dass die Jahre zwischen 1757 und 1759 krisengebeutelt gewesen sein mussten, deckt sich weiterhin mit der Beobachtung, dass im gesamten Sicill auffallend wenig Heiratsverträge vorhanden sind, was auf eine sehr angespannte wirtschaftliche Situation hinweist. So finden sich hier insgesamt nur vier Heiratsverträge, diese in Text 4/g, datiert auf den 26.09. 1757, Text 5/f, datiert auf den 29.10.1757, Text 6/c, datiert auf den 11.11.1757 und in Text 67/f, datiert auf den 28.12.1759, wobei in allen Heiratsverträgen außer in Text 67/f die aufgeschobene Brautgabe recht niedrig

⁴¹ Vgl. Salzmann (2004), S. 135.

⁴² Die in meiner Vorgängerarbeit „Jurisdiktion als Mikrogeschichte“ und im editorischen Teil dieser Arbeit vor die jeweiligen Textnummern der Einträge vorangestellte Ziffer „247“ wird im Kommentarteil grundsätzlich nicht angegeben.

⁴³ Vgl. Niemöller (2013), S. 93–94.

⁴⁴ Vgl. Marcus, Abraham: *The Middle East on the Eve of Modernity, Aleppo in the Eighteenth Century*, New York 1989, S. 123.

⁴⁵ Vgl. Issawi, Charles (Hrsg.): *The Fertile Crescent 1800–1914, a Documentary Economic History*, New York 1988, S. 96.

⁴⁶ Vgl. Issawi (1988), S. 96.

ausfällt.⁴⁷ Auffallend ist zudem, dass zwischen Herbst 1757 und Dezember 1759 kein einziger Heiratsvertrag eingetragen wurde, was auf eine Verschärfung der Krise hinweist. Bei fast allen Heiratsverträgen handelt es sich um die Verheiratung von minderjährigen Frauen, was abgesehen von traditionellem Usus auch ein Indiz für wirtschaftliche Engpässe in den Familien sein könnte. Dieser Punkt kann allerdings wegen der geringen Anzahl der Einträge hier nicht weiter untersucht werden.⁴⁸

Zudem muss man mit einer Wertung sehr vorsichtig sein, da ein anderer Grund für die wenigen Heiratseinträge im Sicill sein kann, dass die Heiratsvertragseinträge angeblich in einem anderen Register dokumentiert sind, was allerdings hier nicht nachgeprüft werden kann. Eine andere Fragestellung hierzu wäre ebenso, warum die betreffenden Familien die Heiratsverträge überhaupt vor Gericht abgeschlossen hatten, zumal eine Niederschrift vor Gericht hierfür nicht zwingend erforderlich war.⁴⁹ War hierbei die soziale Vernetzung nicht ausreichend intakt, um eventuell auftauchende Probleme intrafamiliär zu regeln?

Bei genauerer Betrachtung der einzelnen Verträge erkennt man mögliche Gründe für den gerichtlichen Eintrag: So handelt es sich laut Text 4/g um die Heirat einer möglicherweise muslimischen Tochter in eine Familie namens Kaplan, die vermutlich ursprünglich anderer religiöser Herkunft war. Allerdings ist diese Annahme nicht ganz sicher, da der Name Kaplan auch rein türkischer Herkunft sein könnte und nicht immer ausschließlich auf christlich/jüdische Herkunft verweist. Bei Text 5/f handelt es sich um die Bestätigung des Todes des ersten Mannes der Braut, ohne dessen Todesfeststellung eine zweite Heirat der Braut nach hanafitischem Recht nicht möglich gewesen wäre. Ursache des Eintrags von Text 6/c könnte gewesen sein, dass die Herkunft der Familie des Bräutigams aus einer anderen Stadt – in diesem Fall Diyarbekir – war und noch dazu der Preis der aufgeschobenen Brautgabe recht hoch lag (200 Ğuruş). Im letzten Fall, Text 67/f, handelt es sich um die gerichtliche Niederschrift von Schulden.

47 So in Text 4/g, aufgeschobene Brautgabe über 25 Ğuruş, 5/f, aufgeschobene Brautgabe über 5 Guruş, und Text 67/f, aufgeschobene Brautgabe über 25 Ğuruş (dieser Text ist der einzige, in dem die Zustimmung des Vormunds fehlt). In Text 6/c beläuft sich aufgeschobene Brautgabe auf 200 Ğuruş.

48 In Text 6/c handelt es sich um eine minderjährige Frau und einen minderjährigen Mann, eine Ausnahme bildet eine Wiederverheiratung einer Witwe.

49 Kurz, Marlene: *Das Sicill aus Skopje*, Wiesbaden 2003, S. 36.

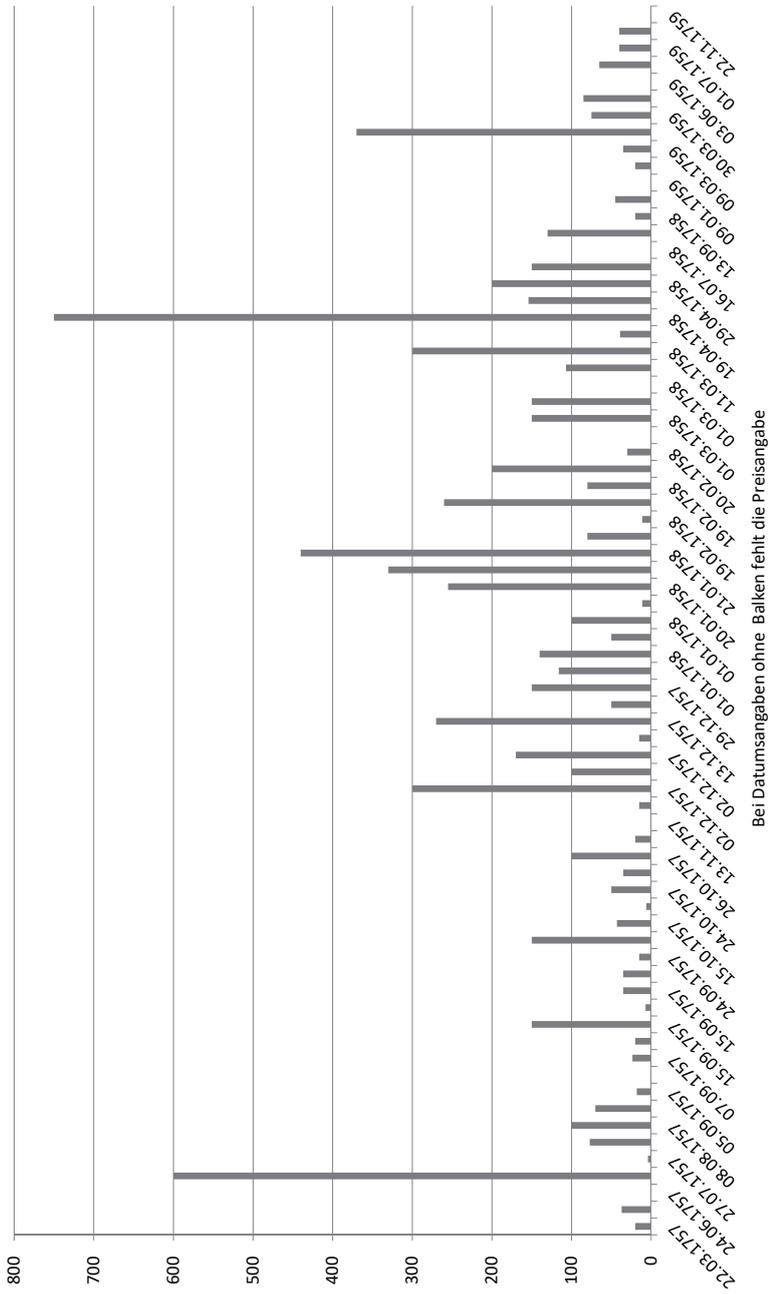


Abbildung 4: Preisverteilung bei aufsteigend sortierter Datierung bzgl. Häuser/Gärten in Gurus

So könnte in allen vier Fällen der Grund für die gerichtliche Niederschrift die juristische Absicherung gewesen sein, die immer dann notwendig wurde, wenn die Familien nicht stabil und verlässlich untereinander vernetzt waren und sich somit sozial nicht hinreichend gegenseitig absichern konnten. Trotz dieser Besonderheiten sieht man hier insgesamt, dass die Region im Jahr 1759 schwer an den Spätfolgen der beschriebenen Katastrophen zu tragen hatte und daher in diesem Jahr die geringste Anzahl von Kaufvorgängen und nur ein einziger Heiratsvertrag dokumentiert wurden. Noch dazu stand die Region um Mardin im Interessenkonflikt zwischen dem Osmanischen Reich und den Pashas von Bagdad, die weitgehende Autonomie genossen. Zudem hatte sich die Bevölkerung zwischenzeitlich durch die zahlreichen Kriege stark verringert und war daher aus pragmatische Gründen möglicherweise zum Umsiedeln genötigt.⁵⁰ So könnte auch dies ein weiterer Grund für den starken Rückgang der Zahl von Heiratsverträgen und Kaufabschlüssen gewesen sein.

Auch hinsichtlich der Kaufpreishöhe der im Sicill aufgeführten Kaufverträge lässt sich die Steigerung der Krisenhaftigkeit der beobachteten Jahre erkennen. So erschließt sich aus Abb. 4 bei Betrachtung sämtlicher Verkaufsvorgänge hinsichtlich der Preisverteilung bei aufsteigend sortierter Datierung, dass ab dem Jahreswechsel zum Jahr 1758 im Durchschnitt wesentlich mehr Verkaufsabschlüsse mit relativ hohem Kaufpreis zu verzeichnen waren, die dann allmählich zum Jahr 1759, abgesehen von zwei Ausreißern, beständig zurückgingen.

Hinsichtlich des Verkaufs von Gärten zeigt sich an Abb. 5 abgesehen von einem Ausreißer ein beständiger Rückgang der Kaufpreishöhe.

Ein abweichendes Bild zeigt sich in Abb. 6 beim Verkauf von Häusern: Bis Ende des Jahres 1757 wurden abgesehen von einem Ausreißer ausschließlich Häuser mit niedrigem Kaufpreis verkauft. Danach stiegen die Preise zwischen Ende 1757 und Anfang 1758 stark an, bevor sie mit einer Ausnahme wieder stark absanken.

⁵⁰ Vgl. Salzmann (2004), S. 136.

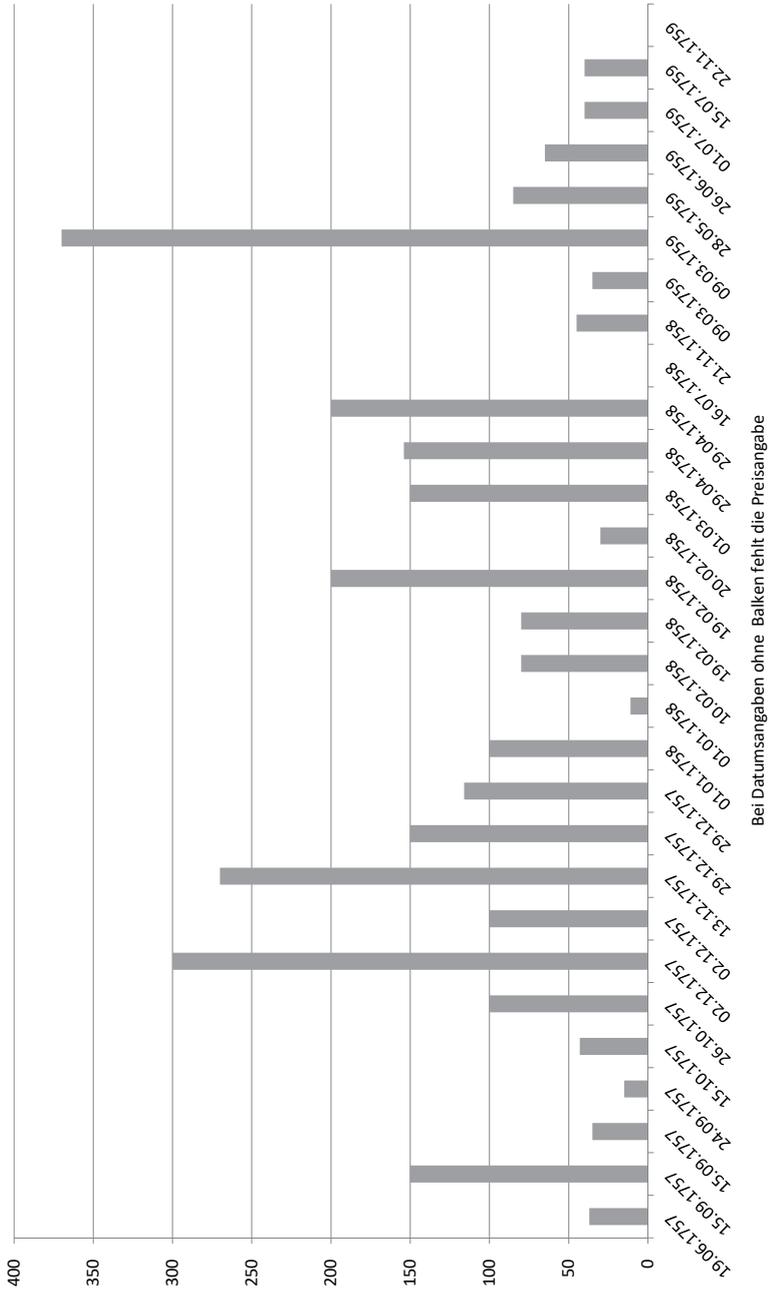


Abbildung 5: Preisverteilung bei aufsteigend sortierter Datierung bzgl. Gärten in Ğuruş

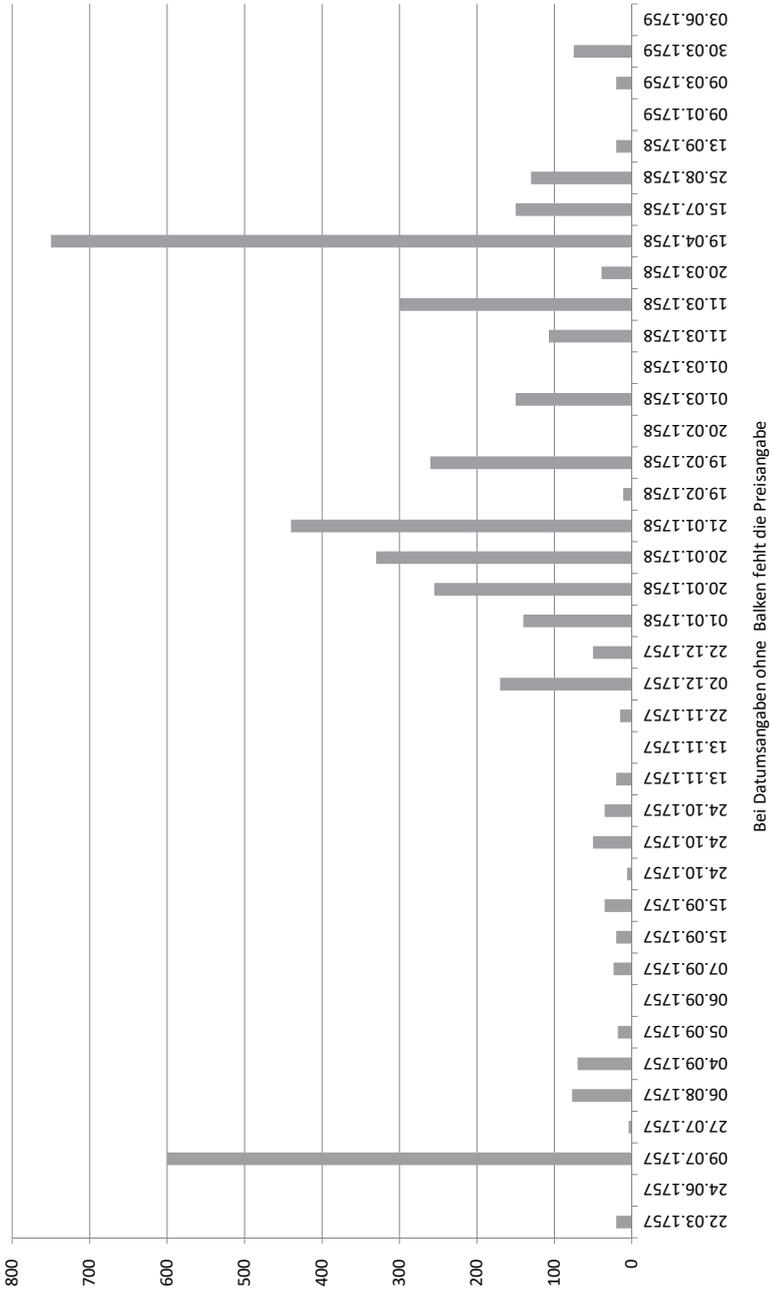


Abbildung 6: Preisverteilung bei aufsteigend sortierter Datierung bzgl. Häuser in Gurus

Man stellt fest, dass zum Jahreswechsel 1957/58 die Häuserpreise anstiegen, wohingegen die Gartenpreise in vergleichbarem Maße sanken. Dies belegt, dass offenbar die Bewirtschaftung von Gärten in dieser Zeit nicht besonders attraktiv und lukrativ war. Dass vor allem die Jahre 1758 und 1759 Krisenjahre gewesen sein mussten, belegen exemplarisch auch Text 18/c, datiert auf Oktober 1758 und Text 19/e, datiert auf den 15.07.1759. Hier verkaufte dieselbe Person, ein gewisser Hūca İfyā veled-i Kaspār eṣ-Şarrāf, weder mit Verlust noch mit Gewinn eine Weinstockpflanzung, die er nur einige Monate vorher zum gleichen Preis erworben hatte. Auch diese beiden Texte erhärten die Vermutung, dass insbesondere die Jahre 1758 und 1759 von mehrerlei Krisen in Form von Kriegen, Klimakatastrophen, Heuschreckenplagen, Hunger und Seuchen gezeichnet waren. Auch seine christliche Religionszugehörigkeit könnte dem Verkäufer in einer ohnehin angespannten Gesamtsituation noch zusätzliche Probleme bereitet haben, was aber eine plausible Vermutung bleiben muss.

4.2 Verhältnis zwischen Anordnungen und Kaufverträgen im Untersuchungszeitraum

Anhand der Verteilung sämtlicher Anordnungen zwischen den Jahren 1757 und 1759 kann man sich einen Überblick über politische Kontrollversuche in dieser Region verschaffen. Die Zunahme der Einträge spiegelt den verstärkten Versuch der Hohen Pforte wieder, die Kontrolle über die Region zu gewinnen. Daher sieht die Verteilung der Einträge der Jahre 1757, 1758 und 1759 im Untersuchungszeitraum folgendermaßen aus:

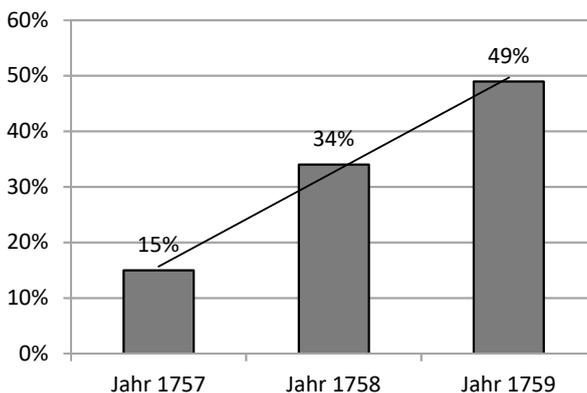


Abbildung 7: Jährliche Verteilung der Anordnungen

Sehr gut lässt sich die Anzahl von Anordnungen und Kaufverträgen in den Jahren 1757, 1758 und 1759 im Vergleich zueinander mit Hilfe eines kombinierten Balkendiagramms darstellen, da hier die umgekehrten Trendlinien deutlich zu erkennen sind.

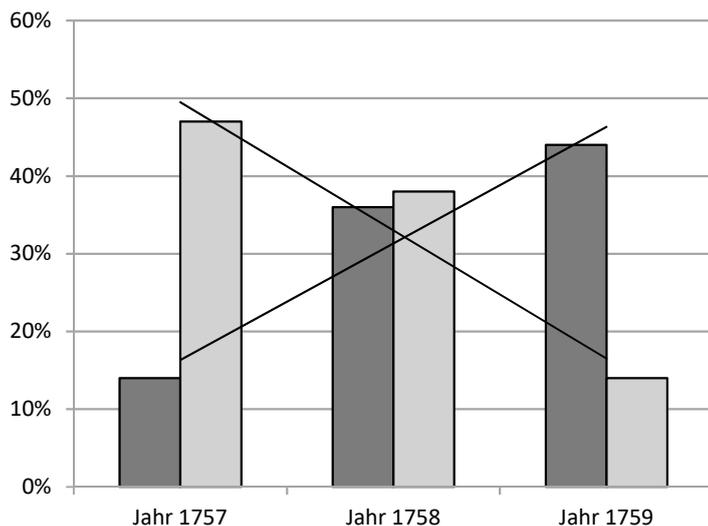


Abbildung 8: Anordnungen pro Jahr verglichen mit Verträgen pro Jahr

Hierbei zeigt sich, dass die Trendlinien zwischen Anordnungen⁵¹ und Verträgen pro Jahr im Untersuchungszeitraum 1757 bis 1759 mehr oder weniger in gleichem Verhältnis gegenläufig sind. Was die übergeordneten politischen Ereignisse in dieser Zeitspanne anbetrifft, so hatte im Jahr 1746 der Friedensschluss zwischen Nādir Şāh und Maḥmūd I stattgefunden.⁵² Dies lässt darauf schließen, dass Maḥmūd I bzw. seine Nachfolger ‘Oṣmān III und Muṣṭafā III – gestärkt durch den Friedensschluss mit Persien – versuchten, die Region wirtschaftlich wiederzubeleben, die durch Kriege, Naturkatastrophen, Plagen, Krankheiten und Hunger sehr ausgezehrt war. Andererseits wurde Mardin ab dem Jahr 1723 von den Pashas von Bagdad verwaltet und die Entrichtung der Steuerpacht vom lokalen

⁵¹ Dazu zählen auch Amtsübertragungen, *Şarḥnāmes* und Erlasse.

⁵² Vgl. Aktepe, M. Münir et al.: „Maḥmūd“, in: *EF*, online: http://dx.doi.org/10.1163/1573-3912_islam_COM_0630.

Voyvoda kontrolliert, weshalb Maḥmūd I und seine Nachfolger auf die Pashas von Bagdad, die weitgehend autonom waren, angewiesen waren.⁵³

Die Region war deswegen sehr fragil, da sie immer im Fokus der persisch-osmanischen Herrschaftskonflikte stand. Erschwerend kam hinzu, dass sie regelmäßig Ziel vagabundierender Stämme war. Es bot sich trotz zahlreicher Versuche des Osmanischen Reiches, die Gegend zu besiedeln, wenig innere Sicherheit.⁵⁴ Dies erklärt die stetige Zunahme der Anordnungen innerhalb der untersuchten Jahre 1757 bis 1759. Die vergleichsweise zahlreichen Kaufverträge im Jahr 1757 könnten gleichzeitig auf eine Beruhigungsphase der Region in diesem Jahr hindeuten. Dies würde mit der Feststellung von Suavi Aydın in seiner Arbeit „Mardin Aşiret-Cemaat-Devlet“ zusammenpassen, der angibt, dass sich ab dem 17. Jahrhundert die die Zahl der Überfälle arabischer Stämme und Jesiden verringerte und sich die Lage beruhigt habe, wobei auch Dörfer wieder instand gesetzt wurden.⁵⁵ So wurde im 18. Jahrhundert von seiten der Obrigkeit versucht, das Land – sei es durch Sesshaft-Machung von Nomaden oder durch bereits anderweitig sesshafte Gruppierungen – zu besiedeln.⁵⁶

Auch im vorliegenden Sicill finden sich zum Thema Wiederinstandsetzung und Besiedelungsanreize Andeutungen in verschiedenen Texten. So berichtet Text 1/c (JUR) vom 13.03.1756 über den Eintrag einer Langzeitpachturkunde für die Bewirtschaftung eines brachliegenden Gartens. Dem folgt ein weiterer Eintrag 14/d (JUR) hinsichtlich einer Urkunde zu einer Langzeitpacht (*istiḥkār*), datiert auf das Jahr 1755 oder 1756.⁵⁷ Über Mittel wie Langzeitpacht wurde versucht, wie mehrfach im Sicill erwähnt, brachliegende Flächen wieder zu bestellen oder verfallene Mühlen wieder instand zu setzen. Dies stellte einen Versuch dar, um gegen gleichzeitige Abwanderung als Reaktion auf Katastrophen – wie beispielsweise in Text 25/b (JUR) vom 26.06.1757 Plagen und Hungersnöte erwähnt wurden – anzukämpfen.⁵⁸ Aus diesem Eintrag erfährt man ebenso von Steuernachlässen, um die Bevölkerung zu entlasten. Inwiefern weitere Besiedelungspolitik

53 Vgl. Bugday, Korkut: *Evliyā Çelebis Anatolienreise; aus dem dritten Band des Seyāhatnāme*, Leiden 1996, S. 337. Die Bezeichnung „Voyvoda“ tauchte ab dem 17. Jh. auf, dieser hatte Abgaben auf den Domänen einzutreiben und besaß die Dörferaufsicht.

54 Vgl. Salzmann (2004), S. 131–134.

55 Vgl. Aydın, Suavi: *Mardin Aşiret-Cemaat-Devlet*, Istanbul 2000, S. 168–178.

56 Vgl. Sievert, H.: Zwischen arabischer Provinz und Hoher Pforte. Beziehungen, Bildung und Politik des osmanischen Bürokraten Rāgib Meḥmed Paşa (st. 1763), (Kultur, Recht und Politik in Muslimischen Gesellschaften, Bd. 11), Würzburg 2008, S. 236–239.

57 Hier ist nur eine ungefähre Datumsangabe möglich. Vgl. Niemöller (2013), S. 41–43.

58 Auch in Text 3/a, 16/c und 50/a werden Langzeitverpachtungen erwähnt.

betrieben wurde, indem beispielsweise Kaufanreize geboten oder Stiftungseigentum privatisiert wurde, wird im Kapitel 6 eingehend besprochen.

5 Soziales Profil

5.1 Vorbedingungen

Das Sicill besteht fast zu einem Drittel aus Niederschriften von Kaufverträgen von Häusern und Bewirtschaftungsgärten. Diese sind ausschließlich in arabischer Sprache gehalten. Obwohl nach den hanafitischen Grundsätzen Niederschriften zu Verträgen nicht unbedingt erforderlich sind, waren Niederschriften von Kaufverträgen, wie im vorliegenden Sicill zu sehen ist, nicht unüblich. Rechtliche Absicherungsgründe mögen hier wohl bei den Vertragsparteien die Ursache gewesen sein, dass diese vor dem Kadi, der auch als Notar fungierte, den Vertrag schlossen.⁵⁹ Da die Kaufverträge von Häusern im Sicill insgesamt den weitaus größten Anteil darstellen, erschließt sich der damalige Trend, dass Häuser als Eigentum zu besitzen auch in Mardin weit verbreitet war. Die Käufer waren in der Mehrzahl einzelne Personen – meistens Männer – und in selteneren Fällen zwei Personen. Bei den Verkäufern traten hingegen häufiger mehrere Teilhaber, meistens im Rahmen des Verkaufs von Erbe auf. Ein gleiches Bild zeigte sich schon im 17. Jahrhundert am Beispiel der anatolischen Städte Ankara und Kayseri.⁶⁰ Dieses Verkäuferverhalten steuerte somit der Eigentumszerklüftung durch Anteile entgegen. Am Beispiel der nicht weit von Mardin entfernt gelegenen Stadt Aleppo zeigte sich der Trend im 18. Jahrhundert, über Hauseigentum zu verfügen, um keiner Mietzahlung unterworfen zu sein, wodurch der Mietmarkt stark begrenzt war.⁶¹ Offenbar wurden die Kaufverträge ohne Makler abgewickelt, da der Ausdruck *ثمن المثل* (*saman al-misl*), der auf einen Makler hinweist, in den Vertragstexten grundsätzlich fehlt.⁶² Durch die Untersuchung von Käufer- und Verkäuferprofil soll nun versucht werden, Rückschlüsse auf eventuelle Besiedelungstendenzen ziehen zu können.

⁵⁹ Vgl. Aykan (2016), S. 9.

⁶⁰ Faroqhi, Suraiya: *Men of Modest Substance. House Owners and House Property in Seventeenth-Century Ankara and Kayseri*, Cambridge 1987, S. 151–152.

⁶¹ Vgl. Marcus (1989), S. 191.

⁶² Der Ausdruck *ثمن المثل* *saman al-misl* galt als Hinweis, dass bei Kaufangelegenheiten ein Makler involviert war, vgl. Marcus (1989), S. 188–192.

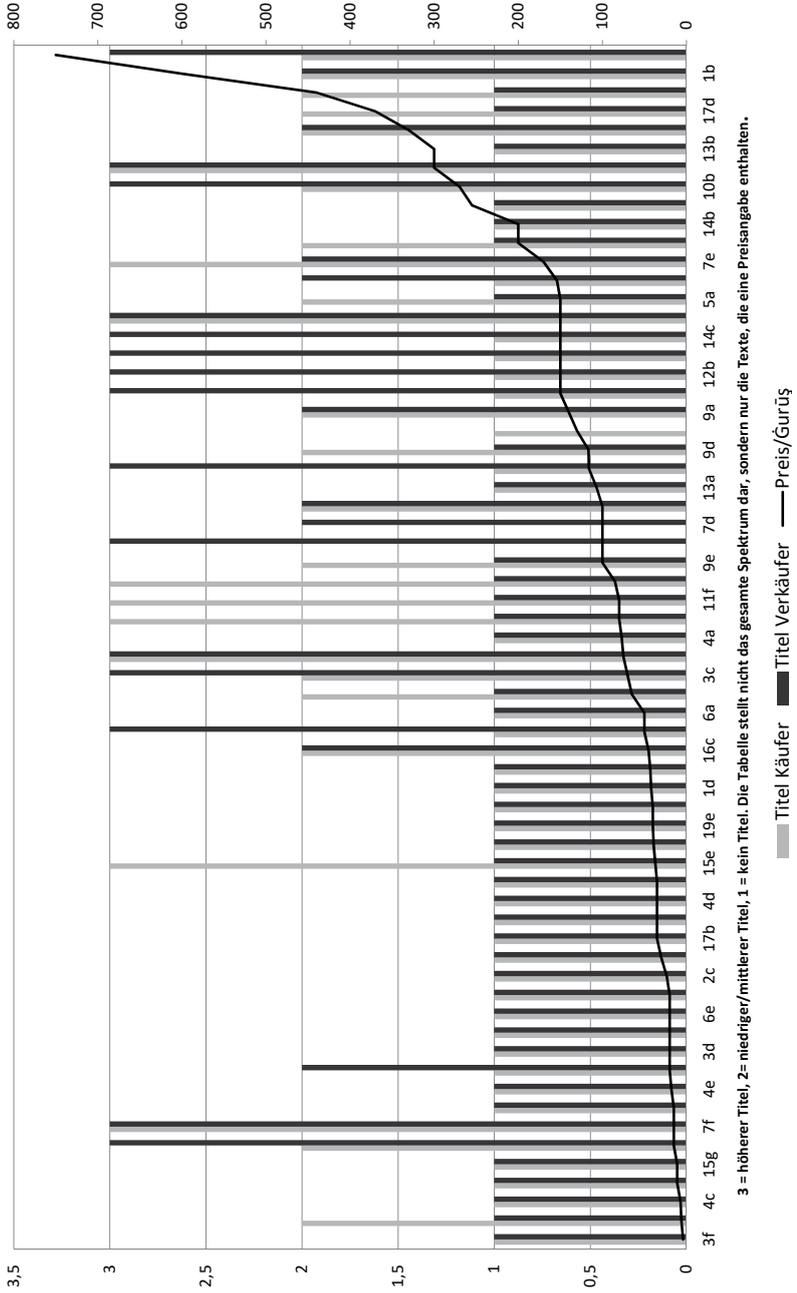


Abbildung 9: Titelverteilung hinsichtlich Käufer und Verkäufer nach Preis sortiert

5.2 Sozialer Rang bei Kaufverträgen

Zunächst sollen alle Vertragstexte nach Titelrang von Käufern und Verkäufern gefiltert werden. Der Titelrang ist lediglich in drei Stufen gegliedert und entspricht nur einer ungefähren sozialen Rangstufe der jeweiligen dem Personenamen beigefügten Titel.⁶³ Er lässt sich leider nicht genauer definieren und kann nur mit Hilfe der Zusammenstellung von Titelbeschreibungen aus der Arbeit von Gustav Bayerle im Groben ermittelt werden.⁶⁴

In Abb. 9 zeigt sich, dass in der Region von Mardin sehr häufig Käufer und Verkäufer gleichwertige bzw. rangähnliche Titel besitzen, was darauf hinweist, dass die Verkaufsabschlüsse vorzugsweise innerhalb der gleichen sozialen Schicht abgeschlossen wurden. Möglicherweise geschah dies einerseits aus sozialen Absicherungsgründen, wobei zum anderen dies auch eine Folge der begrenzten Informationsmöglichkeiten war, d.h. Verkaufsangebote kursierten vor allem innerhalb des eigenen Netzwerkes bzw. der eigenen sozialen Schicht. Gleichzeitig kann dies auch am Haustyp oder an der Lage im jeweiligen Viertel gelegen haben, warum der soziale Rang von Käufern und Verkäufern relativ ähnlich war. Hinsichtlich der Anzahl von Käufern und Verkäufern mit Titel unterliegt die Anzahl der Verkäufer (Anzahl: 27) nur unwesentlich gegenüber der Anzahl der Käufer (Anzahl: 31). Auch bezüglich der Anzahl von Käufern und Verkäufern ohne Titel gibt es keinen allzu großen Unterschied. So liegt die Anzahl der Käufer ohne Titel (Anzahl: 39) nur knapp unterhalb der Anzahl der Verkäufer ohne Titel (Anzahl: 44), wie zusammenfassend in untenstehender Tabelle dargestellt wird. Hierbei werden – ebenso in den folgenden Tabellen – zur Verdeutlichung der Verteilung auch bei fehlender Signifikanz zusätzlich Prozentangaben verwendet:

Tabelle 5: Titelwert bei Käufern / Verkäufern bei nach Titeln gefilterten Verträgen⁶⁵

Titelwert Käufer (Anzahl insgesamt 70)	Anzahl	Prozent
3	11	16%
2	20	29%
1	39	56%

⁶³ Dieses umfasst Namenstitel wie *hâc*, *beşe*, *beg*, *efendî*, *seyyid* o.ä. Bei Frauen wird nur der Titel aus der Familie väterlicherseits berücksichtigt.

⁶⁴ Bayerle, Gustav: *Pashas, Begs and Effendis: A Historical Dictionary of Titles and Terms in the Ottoman Empire*, Istanbul, 1997.

⁶⁵ 3 = höherer Titel, 2 = niedriger/mittlerer Titel, 1 = kein Titel. Die Gesamtanzahl ist abweichend, da nur volle Namensangaben berücksichtigt wurden.

Titelwert Verkäufer (Anzahl insgesamt 71)	Anzahl	Prozent
3	17	24%
2	10	14%
1	44	62%

Hier zeigt sich, dass der Großteil der Käufer und Verkäufer nicht aus den Reihen von Personen mit Titel stammt. Dies bestätigt, dass es sich bei der Gegend um Mardin um ein Randgebiet des Osmanischen Reiches bzw. um eine Region handelte, die sich nicht als wirtschaftliches Zentrum verstand.

Nun soll der Anteil von Nicht-Muslimen bei Käufern und Verkäufern ohne Titel betrachtet werden: Auffällig ist, dass – wie in unten dargestellter Tabelle zu sehen – deutlich mehr nicht-muslimische Käufer im Vergleich zu Verkäufern zu verzeichnen sind.⁶⁶

Tabelle 6: Vergleich zwischen christlichen Käufern und christlichen Verkäufern⁶⁷

Nicht-muslimische Käufer	Nicht-muslimische Verkäufer
24 Nicht-Muslime von 39 Käufern ohne Titel insgesamt, d.h. 62%	16 Nicht-Muslime von 44 Verkäufern ohne Titel insgesamt, d.h. 36% (davon 5 Frauen, von denen 3 sich selbst vertraten)

Leider reicht das Zahlenmaterial für eine Signifikanz nicht aus, um eine generelle Aussage zu einer bestimmten Tendenz festzustellen. Trotzdem zeigen sich folgende Auffälligkeiten, um einige bestimmte Vermutungen anzustellen zu können: Einerseits, dass von den Käufern ohne Titel in den drei untersuchten Jahren 62% Nicht-Muslime und von den Verkäufern ohne Titel nur 36% Nicht-

⁶⁶ Die nicht-muslimische Herkunft der Männer lässt sich durch die arabische Bezeichnung für „Sohn“ **ولد** (*veled*)“ ermitteln (muslimische Männer werden mit „ibn“ gekennzeichnet), vgl. Bayerle, Gustav: *Ottoman tributes in Hungary: according to sixteenth century Tapu registers of Novigrad*, Paris 1973, S. 19; vgl. Göcek, Fatma Müge; Baer, Marc David: „Social Boundaries of Ottoman Womens’s Experience in Eighteenth-Century Galata Court Records“, in: *Women in the Ottoman Empire: Middle Eastern Women in the early Modern Era*, hrsg. von Madeline C Zilfi, Leiden 1997, S. 48–65. Bei weiblichen Personen wird keine solche Unterscheidung gemacht. Die christliche Herkunft der Frauen im Sicill lässt sich allerdings u.a. am Ausdruck „mütemekkin“ erkennen oder durch verwandtschaftliche Beziehungen erschließen. So wurde die Bezeichnung „Tochter“, die auf Arabisch **بنت** (*bint*)“ lautet, für Frauen jeglicher Religionszugehörigkeit angewendet.

⁶⁷ Die Gesamtanzahl ist abweichend, da nur volle Namensangaben berücksichtigt werden.

Muslime waren, sowie, dass das Verhältnis nicht-muslimischer Käufer zu nicht-muslimischen Verkäufern 24 zu 16 betrug. Unter Vernachlässigung der Bevölkerungsgruppe der Juden, die im Jahr 1564 noch ca. 250 Personen und im Jahr 1834 nur noch ca. 50 Personen umfasste, kann man davon ausgehen, dass es sich auch in dem hier untersuchten Zeitraum vorwiegend um Christen gehandelt haben muss. Daher werden im Folgenden die Nicht-Muslime in dieser Arbeit verallgemeinernd als „Christen“ bezeichnet.⁶⁸

Zwischen den Jahren 1564 und 1834 sank der prozentuale Anteil der Christen um rund ein Viertel auf 51,6% ab, wohingegen der Anteil der Muslime einen Anstieg um das 2,5-fache, d.h. auf 47,6% erfuhr.⁶⁹ Dies deckt sich – wie aus obiger Tabelle ersichtlich – mit einem deutlichen Überhang an muslimischen Käufern im Vergleich zu christlichen Käufern. Der zahlenmäßige Überhang an christlichen Käufern im Vergleich zu christlichen Verkäufern lässt aber die Vermutung zu, dass es trotz der insgesamt Abnahme immer noch einen gewissen Ausgleich durch den Zuzug von Christen gegeben haben musste. Es könnte auch die Konsequenz dessen sein, dass möglicherweise die Ansiedlung von Muslimen nicht in der gewünschten Form funktionierte. Die Finanzkraft war bei Christen wie Muslimen recht breit gestreut, wobei offenbar trotz der steuerlichen Höherbelastung der Christen beide Religionsgemeinschaften wirtschaftlich relativ gleichrangig gewesen zu sein schienen: 57% der Käufe von christlichen Käufern erfolgten im Preissegment bis 100 Ğuruş und 43% im Preissegment zwischen 100 und 300 Ğuruş. Bei den muslimischen Käufern mit oder ohne Titel verhielt es sich folgendermaßen: 58% der Käufe erfolgten im Preissegment bis 100 Ğuruş und 40% im Preissegment zwischen 100 und 300 Ğuruş.

Nun sollen in folgender Tabelle die Kauf-Beziehungen der Bevölkerungsschichten bzw. Religionsgemeinschaften untereinander dargestellt werden:

⁶⁸ Vgl. Aydın (2000), S. 135.

⁶⁹ Vgl. Aydın (2000), S. 135. Auch aus Text 26/f des Kadiamtprotollbuchs von Mardin erfährt man indirekt von einer Zunahme der muslimischen Gemeinschaft zumindest im Viertel Şeyh Emin üd-Din.

Tabelle 7: Muslimisch-christliche Käuferbeziehungen bei allen Verkaufsvorgängen⁷⁰

Käufer	Verkäufer	Anzahl	Prozent
Christlich	Christlich	12	17%
Christlich	Muslimisch ohne Titel	4	6%
Christlich	Muslimisch mit Titel	7	10%
Muslimisch ohne Titel	Christlich	1	1%
Muslimisch mit Titel	Christlich	1	1%
Muslimisch ohne Titel	Muslimisch ohne Titel	10	14%
Muslimisch ohne Titel	Muslimisch mit Titel	6	8%
Muslimisch mit Titel	Muslimisch mit Titel	13	18%
Muslimisch mit Titel	Muslimisch ohne Titel	15	21%

Bezüglich Verkaufspreisen ab 100 Ğuruş gab es insgesamt 36 Verkaufsvorgänge. Hierbei erwarben in 6 Fällen Christen Objekte bzw. Gärten mit höherem Kaufpreis von muslimischen Verkäufern mit Titel. Dies macht 17% aller Verkaufsvorgänge aus, bei denen es um Verkaufsgegenstände mit höherem Kaufpreis geht. Es fällt zudem auf, dass nur 2% der muslimischen Käufer von christlichen Verkäufern Objekte bzw. Ländereien erwarben. Möglicherweise spielte hier Misstrauen gegenüber Christen eine nicht unerhebliche Rolle. Umgekehrt kauften Christen hingegen in 16% der Fälle von Muslimen, fast genauso häufig, wie sie von Angehörigen ihrer eigenen Religionsgruppe etwas erwarben (17%). Dies kann natürlich auch darauf zurückzuführen sein, dass das Angebot seitens der christlichen Verkäufer möglicherweise begrenzt war.

Ein starkes Misstrauen gegenüber Christen spiegelt sich auch in anderen Texten des Sicills wieder. So erfährt man beispielsweise aus Text 15/b, dass ein Christ namens *Ĥācadūr veled-i Ĥızırū ed-Denkçi* sein Haus gegen ein Haus eines gewissen *Seyyid Yūşi Çelebi* gegen Aufpreis eintauschte. Auffallend ist hierbei eine ungewöhnlich hohe Anzahl an Beurkundungszeugen von 16 Personen, darunter 10 Personen mit Titel, was für ein starkes Bedürfnis nach sozialer Absicherung seitens *Ĥācadūr veled-i Ĥızırū ed-Denkçi* spricht. Auch von staatlicher Seite herrschte Argwohn gegenüber Christen, der möglicherweise das Misstrauen der muslimischen Bevölkerung gegenüber Christen noch verstärkte. So wird laut Text 41/a, einem *Fermān* aus Istanbul, unter Strafandrohung Christen und Juden das Falschmünzen strengstens verboten. Der Anteil von muslimischen Käufern ohne Titel (23%) lag verglichen mit dem Anteil der muslimischen Käufer mit Titel (40%) deutlich niedriger.

⁷⁰ Insgesamt 69 Vorgänge.

5.2.1 Prozentuale Verteilung von Christen und Muslimen bei Kaufverträgen

Bei den vorliegenden Vertragseinträgen handelt es sich überwiegend um Haus- oder Gartenerwerb. Beides wurde laut der Anzahl der Einträge gleichermaßen oft getätigt, wie es auch in den zwei folgenden Tabellen dieses Kapitels dargestellt ist. Beim Vergleich der Vertragsbeziehungen der Religionsgemeinschaften untereinander in den Verträgen zum Hauserwerb zeigt sich, wie in untenstehender Tabelle ermittelt ist, dass kein einziger muslimischer Käufer von einem christlichen Verkäufer ein Objekt erwarb. Umgekehrt erwarben christliche Käufer in 36% von all ihren Verkaufsvorgängen auch von Muslimen Objekte. Bei den muslimischen Käufern ist der größte Anteil unter den Muslimen ohne Titel zu finden, insgesamt 36%. Ein deutlich kleinerer Anteil an Käufern ist unter Muslimen mit Titel zu finden, insgesamt 22%. Insgesamt gesehen tätigten in 14 Fällen, d.h. zu 40%, Christen den Kauf eines Objekts, wohingegen in 21 Fällen, d.h. zu 60%, Muslime Objekte erwarben.

Tabelle 8: Muslimisch-christliche Käuferbeziehungen hinsichtlich Hauserwerb⁷¹

Käufer	Verkäufer	Anzahl	Prozent
Christlich	Christlich	9	25%
Christlich	Muslimisch ohne Titel	0	0%
Christlich	Muslimisch mit Titel	5	14%
Muslimisch ohne Titel	Christlich	0	0%
Muslimisch mit Titel	Christlich	0	0%
Muslimisch ohne Titel	Muslimisch ohne Titel	9	25%
Muslimisch ohne Titel	Muslimisch mit Titel	4	11%
Muslimisch mit Titel	Muslimisch mit Titel	5	14%
Muslimisch mit Titel	Muslimisch ohne Titel	3	8%

Bei der Beurteilung der Anteile der Religionsgemeinschaften hinsichtlich des Gartenerwerbs zeigt sich in nachstehender Tabelle, dass in nur drei Fällen muslimische Käufer von christlichen Verkäufern Ländereien erwarben. 18% aller Käufer waren christliche Käufer, die von Muslimen Ländereien erwarben. Im Vergleich dazu betraf der Anteil von innerchristlichen Verkaufsvorgängen 12%. Auch an diesen Zahlen bemerkt man, dass möglicherweise muslimische Käufer gegenüber christlichen Verkäufern Misstrauen gehegt haben. Umgekehrt waren die christlichen Käufer vermutlich wegen mangelnden Angebots dazu genötigt,

⁷¹ Gesamtsumme aller Verkaufsvorgänge hinsichtlich der Häuser: 35.

von muslimischen Verkäufern Land zu erwerben. Man stellt insgesamt fest, dass bei den 34 Verkaufsvorgängen in 10 Fällen, d.h. zu 29%, Christen Ländereien erwarben, im Vergleich dazu bei muslimischen Käufern in 24 Fällen, d.h. zu 71%. Der Anteil von muslimischen Käufern ohne Titel betrug lediglich 9%, wohingegen der Anteil der muslimischen Käufer mit Titel bei 62% lag.

Tabelle 9: Muslimisch-christliche Käuferbeziehungen hinsichtlich Gartenerwerb⁷²

Käufer	Verkäufer	Anzahl	Prozent
Christlich	Christlich	4	12%
Christlich	Muslimisch ohne Titel	3	9%
Christlich	Muslimisch mit Titel	3	9%
Muslimisch ohne Titel	Christlich	1	3%
Muslimisch mit Titel	Christlich	2	6%
Muslimisch ohne Titel	Muslimisch ohne Titel	1	3%
Muslimisch ohne Titel	Muslimisch mit Titel	1	3%
Muslimisch mit Titel	Muslimisch mit Titel	8	24%
Muslimisch mit Titel	Muslimisch ohne Titel	11	32%

Grundlage zur Bewertung dieser Zahlen ist die Tatsache, dass im Zeitraum zwischen 1564 und 1834 der prozentuale Anteil der Christen um rund ein Viertel auf 51,6% absank, wohingegen der Anteil der Muslime um das 2,5-fache, d.h. auf 47,6% anstieg.⁷³ Dies deckt sich mit einem deutlichen Überhang an muslimischen Käufern im Vergleich zu christlichen Käufern. Im Detail verglichen liegt der prozentuale Anteil von Christen, die Häuser erwarben, bei 39%, sowie die Anzahl von Christen, die Ländereien erwarben, bei 30%. Dies zeigt, dass die Christen deutlich weniger stark als die muslimische Bevölkerung im Agrarsektor tätig und möglicherweise stärker in Handel und Dienstleistung involviert waren, wohingegen sich im Agrarsektor vor allem Muslime mit Titel hervortaten. Im Handelssektor waren laut den Einträgen im Sicill insgesamt 82% aller Ladenbesitzer Muslime, aber immerhin 18% nicht-muslimisch bzw. christlich.⁷⁴

Dies deckt sich auch mit der Feststellung von Nejat Göyünç, dass Christen vor allem in den Städten und weniger auf dem Land lebten.⁷⁵ Auch in anderen anatolischen Städten wie beispielsweise Ankara oder Kayseri waren Nicht-Muslime schon im 17. Jahrhundert v.a. Handwerker, reichere Händler oder auch

⁷² Gesamtsumme aller Verkaufsvorgänge hinsichtlich der Gärten: 34.

⁷³ Vgl. Aydın (2000), S. 135.

⁷⁴ So in den Texten 41/b und 50/a.

⁷⁵ Vgl. Göyünç (1969), S. 82.

Steuerpächter.⁷⁶ Die Prozentverteilung zwischen Muslimen und Christen bei den Käufern von Objekten oder Ländereien ist relativ ähnlich. Insofern weist dies alles darauf hin, dass sich die demographische Verschiebung zu Ungunsten des christlichen Bevölkerungsanteils bereits vollzog, ohne jetzt im Detail auf die Hintergründe dieser Tendenz einzugehen. Suavi Aydın beschreibt zudem in seinem Beitrag „Confusion in the Cauldron“ Mardin als eine Stadt mit muslimisch-christlich gemischter Bevölkerung, die stark durch eine muslimische Elite v.a. arabischer Herkunft geprägt ist.⁷⁷ So erfährt man u.a. aus einem *Buyuruldu*⁷⁸ (Text 19/a (JUR)), datiert auf den 08.06.1759, von einer Fortsetzung eines zuvor begonnenen Moscheebaus.⁷⁹ Laut Text 26/f wurde eine Minbar-Errichtung genehmigt mit der Begründung, dass die muslimische Religionsgemeinschaft zahlreich sei. Christen und andere Religionsgruppen finden im Sicill lediglich bei der Thematik Ungläubigensteuer (*cizye*) Erwähnung. Auch dies deckt sich mit der Tatsache, dass eine Islamisierung der Region favorisiert wurde und der christliche Bevölkerungsanteil im 18. Jahrhundert abnahm.

5.2.2 Verteilung Frauen–Männer bei sämtlichen Verkaufsvorgängen

Laut der vorliegenden Quelle waren 10% aller Käufer Frauen. Bei fünf von sieben Verkaufsvorgängen handelt es sich bei den Käuferinnen um sozial höhergestellte Frauen. Dabei handelt es sich zwei Mal um eine gewisse Emine Hâtün bint Halil Çelebi, sowie um drei weiterer Frauen mit dem Namenszusatz „Hâtün“. Eine weitere Käuferin aus einer höhergestellten sozialen Schicht ist Tochter eines gewissen Süleymân Çelebi. Lediglich bei zwei Käuferinnen handelt es sich um Frauen von vermutlich sozial niedrigerem Rang.

In einem Fall musste es sich um eine wohlhabende Käuferin gehandelt haben: So erwarb beispielsweise laut Text 17/d, datiert auf den 10.01.1759 (D.), ein gewisser ‘Ömer Celebi bin Halil Celebi in Vertretung für seine Schwester, zuvor erwähnte Emine Hâtün einen bewässerten Garten zu einem stattlichen Preis von 370 Ğuruş. Emine Hâtün taucht in Text 17/f, datiert auf den 30.03.1759

⁷⁶ Faroqhi (1987), S. 135.

⁷⁷ Vgl. Aydın, Suavi; Verheij, Jelle: „Confusion in the Cauldron: Some Notes on Ethno-religious Groups, Local Powers and the Ottoman State in Diyarbekir Province, 1800–1870“, in: *Social Relations in Ottoman Diyarbekir, 1870–1915*, hrsg. von Joost Jongerden und Jelle Verheij, Leiden 2012, S. 15–54.

⁷⁸ Heyd, U.: „Buyuruldu“, in: *EP*, online im Internet: http://dx.doi.org/10.1163/1573-3912_islam_SIM_1571.

⁷⁹ Vgl. Niemöller (2013), S. 54–55.

(D.), erneut als Käuferin auf. In diesem Text bestätigte jener Seyyid ‘Ömer Çelebi ibn üs-Seyyid Hälil Çelebi mit anderen Zeugen, dass an selbige Emīne der Mann ihrer verstorbenen Schwester auch Anteile eines Hauses verkaufte. Ansonsten sind die Gründe des jeweiligen Kaufs nicht zu ermitteln.

Bei den Verkäufern macht der Anteil 31% Frauen aus, wobei beim zahlenmäßigen Anteil von dreiundzwanzig Frauen vier Frauen Töchter von Vätern mit Titel sind, die somit aus einer gehobeneren sozialen Schicht stammen.⁸⁰ In vier Fällen sind die Verkäuferinnen nicht-muslimischer Religionszugehörigkeit. In weiteren vier Fällen handelt es sich bei den Verkäuferinnen um minderjährige Töchter, wobei der Grund hier sehr wahrscheinlich die Bestreitung ihres Unterhalts war. Zwei weitere Fälle⁸¹ handeln von einem christlichen Bewohner namens İylü veled-i ‘Ammū el-Ḳal’a Muravī, der zwei recht teure und stattliche Häuser jeweils von seinen zwei Söhnen erwarb und beide Söhne jeweils ihre Gattinnen, die als Verkäuferinnen auftraten, vertraten. Dieser Fall wird allerdings noch ausführlicher in Kapitel 7.1 besprochen. In drei weiteren Einträgen verkauften mehrere Geschwister, u.a. auch Frauen.

In Text 9/a, datiert auf den 01.01.1758, wird angegeben, dass eine gewisse Ğazāle, Tochter von (...) in eigener Vertretung sowie İbn ül-Hāc Kilān in eigener Vertretung sowie in Vertretung zweier weiterer Verwandter vermutlich im Zuge einer Erbauseinandersetzung das letzte Drittel eines Anwesens an Hälife Beşe Bin Hāytam ed-Dayrī verkaufte, wobei auf diesen Text in Kapitel 7.1 noch näher eingegangen wird. Da der prozentuale Anteil von Frauen als Käuferinnen nur ein Drittel des prozentualen Anteils der Verkäuferinnen ausmachte und gleichzeitig die Käuferinnen größtenteils aus angesehenen Familien stammen, lässt sich unter Berücksichtigung der Krisenjahre 1757–1758, in denen großteils die Verkäufe stattfanden, daraus schließen, dass v.a. die Verkäuferinnen möglicherweise nicht selten auf Grund von wirtschaftlichen Engpässen verkaufen mussten, wohingegen das Kaufmotiv der sehr wenigen Käuferinnen sich leider nicht erschließen lässt.

80 Zweimal Seyyid, einmal Hāc, einmal Çelebi.

81 Text 13/a und 13b.

5.3 Landwirtschaft: Anbaumethoden und klimatische Bedingungen

Alle Arten von Gärten wie z.B. Obst- oder Weingärten in Form von Eigentum oder Besitz waren im Gegensatz zum Miri-Land vom regulären Zehnten ausgenommen. In der osmanischen Epoche galt als Miri-Land, d.h. als steuerpflichtiges Land grundsätzlich jegliches zum Ackerbau geeignete Land. Zudem konnte reines Ackerland nicht als Eigentum erworben werden, Gärten hingegen schon. Vermutlich wurde, um diesen regulatorischen Engpass zu umgehen, im 17. und 18. Jh. der sogenannte Zwischenfruchtbau recht populär, d.h. es wurde zwischen Obst- oder Olivenbäumen beispielsweise Getreide angebaut, was neben den wirtschaftlichen auch ökologische Vorteile bot.⁸² Dem vorliegenden Textmaterial des Sicills konnte diese Besonderheit lediglich indirekt entnommen werden.

So könnte der Zwischenfruchtbau auch Hintergrund einiger Texte sein, bei denen es wie beispielsweise laut Text 19/b um Streitigkeiten hinsichtlich der tagesbezogenen Aufteilung von Ackerbau geht. Möglicherweise wurden für die verschiedenen Anbausorten auch daher unterschiedliche Wassernutzungsrotationen der Ländereien vereinbart. Obwohl das präzise Flächenmaß der Verkaufsgrundstücke leider nicht ermittelt werden kann, lässt sich allein anhand der Preissummen annehmen, dass Kaufpreise bewässerter Gärten höher als diejenigen nicht bewässerter Gärten waren. Dies ist sicher darauf zurückzuführen, dass die Instandhaltung sehr aufwändig war und diese andererseits in der semiariden Region, die damals irrigationstechnisch nicht besonders gut entwickelt war, möglicherweise besonders begehrt waren.⁸³ In immerhin 50% aller im Sicill aufgeführten Verkaufsvorgängen von Anbauflächen handelt es sich um den Verkauf von bewässerten Gärten. Trotz der dort fehlenden Größenangaben der Flächen kann man auf Grund der im Durchschnitt relativ hohen Preise und der Häufigkeit des Verkaufs von bewässerten Gärten entnehmen, dass diese Anbauform in der Region von Mardin recht attraktiv gewesen sein musste und Rückschlüsse auf das damalige semiaride Klima ziehen.

Wie Sam White bereits erwähnte, kam man in neueren Studien zum Schluss, dass als Folge der kleinen Eiszeit in Ost-Anatolien, aber auch im östlichen Mittelmeerraum Kälte, Wassermangel und häufig Dürre vorherrschte.⁸⁴ Diese semi-

⁸² Vgl. Tabak, Faruk: *The Waning of the Mediterranean*, 1550–1870, Baltimore 2008, S. 266–267. vgl. Johansen, Baber: *The Islamic Law on Land Tax and Rent*, London 1988, S. 26–27.

⁸³ Bewässerungssysteme waren im südostanatolischen Raum zumindest im 16. Jh. nicht allzu hochentwickelt. Vgl. White (2011), S. 66–68.

⁸⁴ Vgl. White (2011), S. 135–137.

ariden Klimaverhältnisse im 18. Jh. steigerten sicherlich die Attraktivität von Bewässerungskanälen in der damaligen Zeit, wobei v.a. die Texte des vorliegenden Sicills mit dem Thema „Wasserrecht“ den damaligen Wassermangel bestätigen.⁸⁵ Gleichzeitig bestätigt die Erwähnung von Nahrungsmittelknappheit und Plagekatastrophen in Text 25/b (JUR) die klimatischen Auswüchse der kleinen Eiszeit.⁸⁶ Auch wurde in einigen Reiseberichten die Gegend um Mardin als recht unwirtlich geschildert. So beschrieb der Orient-Reisende Eliot Eliot im Jahre 1750 die Gegend von Nuşaybîn, die unweit von Mardin liegt, als trockene Wüste.⁸⁷

5.4 Titelverteilung bei landwirtschaftlichen Flächen

Rund die Hälfte aller Verkaufsvorgänge betrafen landwirtschaftliche Flächen. Etwa ein Drittel der Käufer und zwei Drittel der Verkäufer von landwirtschaftlichen Flächen wie Weingärten o.ä. besitzen keinen Titel.⁸⁸ Hier stellt sich die Frage, ob wirtschaftliche Engpässe häufige Verkaufsursachen gewesen sein könnten, wobei gleichzeitig die Tendenz bestand, aus Rationalisierungsgründen Grundbesitz in Großgrundbesitz umzuwandeln und diesen in Zeiten der Not günstig zu erwerben. In Kapitel 5.2.1 wurde schon festgestellt, dass vorwiegend Personen mit Titel Agrarflächen erwarben.⁸⁹ Allerdings lässt sich wegen der geringen Anzahl von nur 35 Verkaufsvorgängen und fehlender Flächenangaben der Anbauflächen nur bedingt eine Aussage treffen, ob die Tendenz dahin ging, dass vermehrt Personen mit Titel und somit Personen höherer sozialer Rangstufe Land erwarben und gleichzeitig in größerem Umfang versucht wurde, Grund und Boden günstig zu erwerben. Dennoch kann als Vergleich hierzu auch die Großgrund-Entwicklung im nahegelegenen syrischen Raum hinzugezogen werden, Hierzu könnte das Beispiel Damaskus dienen.⁹⁰ Eine vergleichbare Entwicklung

85 Siehe hierzu Text 19/b, 5/d und 6/e.

86 Vgl. Niemöller (2013), S. 60–61.

87 Vgl: Hachicho (1964), S. 1–206.

88 Titelverteilung im Vergleich zwischen Käufern und Verkäufern folgendermaßen: Käufer: 18 Personen mit Titel, Verkäufer: 9 Personen mit Titel bei 30 Verkaufsvorgängen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Flächen.

89 Der Anteil von muslimischen Käufern ohne Titel betrug 9%, wohingegen der Anteil der muslimischen Käufer mit Titeln bei 62% lag.

90 Vgl. Issawi (1988), S. 330.

der Konzentration von einflussreichen Familien und u.a. deren Kontrolle auf Stiftungen gab es aber auch in der nahe Mardin gelegenen Stadt Aleppo.⁹¹

Bei den Verkaufsvorgängen wird im Sicill beispielsweise ein gewisser Ḥāc ‘Abdullāh Ağa bin Şeyḥmūsā Ağa sechs Mal als Käufer erwähnt, was einem Fünftel aller Verkaufsvorgänge entspricht und bestätigt, dass die Tendenz dahin ging, dass einflussreiche Personen oder auch Notabeln im großen Stil Land aufkauften.⁹² In einem Fall (Text 7/b) kaufte Ḥāc ‘Abdullāh Ağa bin Şeyḥmūsā Ağa el Ġarasī zuerst zu einem besonders niedrigen Preis einen bewässerten Garten von einem gewissen Seyyid ‘Abdullāh bin (...) für nur 15 Ġuruş ab. Der Verkauf erfolgte mit elf Beurkundungszeugen, wobei acht Personen Titel besaßen. Einer davon war sogar Ḥalil Beg, ein Anführer des Stammes der Mişki. Dies bestätigt die Annahme, dass Ḥāc ‘Abdullāh Ağa sich sozial absichern wollte. Danach kaufte er – wie aus Text 9/d zu erfahren ist, Anteile einer Mühle auf. Es ist zu vermuten, dass er vorhatte, mit Hilfe der Mühlen-Nutzung einen Zugang zum Wasser zu besitzen, um noch mehr bewässerte Gärten zu erwerben. Dies tat er auch. Dieselbe Person kaufte vier weitere Male einen bewässerten Garten, darunter – wie in Text 14/e (JUR) erwähnt – einen bewässerten Garten zum stattlichen Preis von 200 Ġuruş.⁹³ In Text 9e wird ein weiterer Verkauf beschrieben, in welchem derselbe Käufer einen bewässerten Garten für 100 Ġuruş erwarb. Ḥāc ‘Abdullāh Ağa kaufte somit – wie in Kapitel 7.3 noch genauer erläutert wird – in mehreren Fällen Grund.⁹⁴

Ein ähnlicher Trend ist bei zwei Kaufverträgen, in denen ein christlicher Bewohner namens Hūca İskander veled-i Yūsuf als Käufer auftrat, zu bemerken. Er erwarb laut Text 7/g datiert auf den 29.12.1757, eine Weinstockpflanzung für den Preis von 150 Ġuruş, wobei sechs Beurkundungszeugen, davon zwei Personen mit Titel anwesend waren. Offenbar besaß er laut Text 7/g schon weiteren Grund und Boden. Danach erwarb er laut Text 12/b, datiert auf den 02.03.1758, d.h. ca. drei Monate später, einen weiteren Teil eines Weinstockpflanzungsgebietes ebenfalls zu einem Preis von 150 Ġuruş, der an sein eigenes Gebiet angrenzt. Auch Hūca İskander veled-i Yūsuf versuchte sich ebenso wie Ḥāc ‘Abdullāh Ağa bin Şeyḥmūsā Ağa – wenn auch in kleinerem Maßstab – zu vergrößern und bestätigt einen gewissen Trend, Anbauflächen in Großgrundbesitz umzuwandeln.

⁹¹ Vgl. Meriwether, Margaret L.: *The Kin Who Count: Family and Society in Ottoman Aleppo, 1770–1840*, Austin 1999, S. 56–58.

⁹² Text 7/b, 9/e, 14/e, 69/e, 69/f: Kauf von bewässerten Gärten, 9/d: Kauf von Mühlen-Nutzung.

⁹³ Vgl. Niemöller (2013), S. 28–30.

⁹⁴ Text 7b, 9/d und 9/e.

6 Stiftungen

In untenstehender Tabelle findet sich ein kurzer Überblick über alle Texte im Sicill, in denen Stiftungen erwähnt oder auch eingehender besprochen wurden. Aus dieser ist zu entnehmen, dass insgesamt 18 Stiftungen erwähnt wurden, was darauf hinweist, dass die Einrichtung von Stiftungen in der Region von Mardin eine gängige Investitionsform gewesen sein musste. Die in der Tabelle genannten Stiftungen sind abgesehen von den Ḳāsim Pādīṣāh-Stiftungen mit einer kurzen Vorgangsbeschreibung der jeweiligen Texte, in denen sie erwähnt werden, aufgeführt.⁹⁵

Tabelle 10: Kurzsachverhalte zu den im Sicill erwähnten Stiftungen

Stiftung	Text	Vorgangsbeschreibung der jeweiligen Texte
'Abdullāh bin 'İvād-Stiftungen	11/f, 12/a	Verkauf von Nutzbäumen etc., deren Fläche vom Verwalter der 'Abdullāh bin 'İvād-Stiftungen verpachtet ist (Text 11/f, 12/a).
'Alī Ağa-Stiftungen	7/f, 14/d	Verkauf eines Stiftungsladens, dessen Fläche vom Verwalter der 'Alī Ağa-Stiftungen langzeitverpachtet ist (Text 7/f); gerichtliche Prüfung dieser Langzeitpacht-Urkunde (14/d).
Cāmi' Şehīd-Stiftungen	5/a	Verkauf eines Ladens, dessen Fläche vom Verwalter der Cāmi' Şehīd-Stiftungen langzeitverpachtet ist.
Cihāngīriye Stiftungen	38/d, 70/a	Einsatz des Bevollmächtigten (<i>vekīl</i>) der Cihāngīriye Stiftungen (Text 38/d); Einnahmenaufstellung der Cihāngīriye Stiftungen (Text 70/a)
Hāc Şālih el-Ḥiṣārī-Stiftungen	4/b	Im Vertragstext über einen verkauften Garten wird erwähnt, dass der Stiftungsverwalter der Hāc Şālih el-Ḥiṣārī-Stiftungen eine Fläche der Hunzūvān-Stiftung langzeitverpachtet hat.
Hātūniye-Medrese-Stiftung ⁹⁶	11/e	Beiläufige Erwähnung der Hātūniye-Medrese-Stiftung
Haus als Familienstiftung	17/a (JUR)	Annullierung der Stiftung

⁹⁵ Die Ḳāsim Pādīṣāh-Stiftungen stellen hierbei eine Ausnahme dar, da sie überproportional oft im Sicill Erwähnung finden und noch in diesem Kapitel besprochen werden.

⁹⁶ Gehört zum Stiftungskomplex der Sitti Radvīyye medresesi, vgl. Altun, Ara: „Hatuniye Medresesi“, in: *Türkiye Vakfı İslam ansiklopedisi*: Bd. 16 (1997), S. 503–504.

Stiftung	Text	Vorgangsbeschreibung der jeweiligen Texte
Ḥunzūvān-Stiftung	4/b	Die Ḥunzūvān-Stiftung wird in einer Lagebeschreibung eines Vertragstextes über einen verkauften Garten erwähnt.
Ḳāsim Pādīṣāh-Stiftungen	1/c (JUR), 3/a, 19/f, 29/d, 30/a, 30/b, 38/a, 36/d, 37/a, 37/c, 38/e, 43/a, 39/c (JUR), 62/d, 66/b, 67/b, 67/c, 67/d, 68/a	Die Ḳāsim Pādīṣāh-Stiftungen werden in diesem Kapitel noch genauer besprochen.
Nāṣireddīn-Stiftungen	33/c (JUR)	Berät-Erteilung für den Kadi der Nāṣireddīn-Stiftungen
Reyḥānli-Moschee	14/a	Eintrag über die Umwandlung eines Ladens in einen Stiftungsladen der Reyḥānli-Moschee
Şehīdiye-Medrese und Moschee-Stiftung	61/f	Berät-Erteilung für das Amt der Şehīdiye-Medrese und der Moschee-Stiftung
Şeyḥ Dāūd-Stiftung	19/b	Lagebeschreibung von landwirtschaftlichem Gebiet in der Nähe der Şeyḥ Dāūd-Stiftung
Şeyḥ Emīneddīn-Moschee des Stiftungsgründers Ḥāc İṣḥāḳ	26/f, 26/g	Minbar-Errichtung (Text 26/f); Berät-Erteilung für den Prediger (<i>ḥaṭīb</i>) der Moschee (Text 26/g)
Stiftung der el-Ḥāc-Ḳāsim-Moschee	17/f	Lagebeschreibung von einem Haus, das in der Nähe der Stiftung der el-Ḥāc-Ḳāsim-Moschee liegt
Stiftung der Muẓafferīye Medrese	61/e, 62/a	Berät-Erteilungen für Ämter der Muẓafferīye Medrese
Sulṭān ‘İsā-Stiftung mit Zincīriye Medrese	57/a, 57/b, 62/b	Berät-Erteilungen für Ämter der Sulṭān ‘İsā-Stiftung
Yūsuf Celebi-Moschee-Stiftungen	16/c	Verkauf einer Weinstockpflanzung, deren Fläche vom Verwalter der Yūsuf Celebi-Moschee-Stiftungen verpachtet ist.

Der gemeinnützige Zweck einer religiösen Stiftung, der schon vor dem Islam seinen Platz gefunden hatte, entwickelte sich im islamischen Recht erst mit der Zeit, zumal der Begriff der Stiftung als solcher im Koran nirgends Erwähnung findet. Im Islam wurde der Begriff „Stiftung“ wesentlich weiter gefasst als in anderen Kulturen, da der Begriff „Wohlfahrt“ im Islam eine breit ausgelegte Definition erfährt.⁹⁷ Nach dem modernen islamischen Recht gab es ursprünglich zwei

⁹⁷ Vgl. Hoexter, Miriam: „The Waqf and the Public Sphere“, in: *The Public Sphere in Muslim Societies*, hrsg. von Miriam Hoexter, S.N. Eisenstadt und Nehemia Levtzion, New York 2002, S. 122; S. 138.

Stiftungsformen, einmal die Familienstiftung (*vaḳf ahlī*) und Stiftungen für Moscheen und andere öffentliche Notwendigkeiten (*vaḳf ḥayrī*), wobei es diese Unterscheidung im klassischen islamischen Recht noch nicht gab.⁹⁸ So stellt die Familienstiftung (*vaḳf ahlī*) eine Stiftungsform dar, die nach älterem Diskurs als nicht gemeinnützig gilt, sondern allein dem Wohle der Familie dient. Außerdem ermöglicht sie dem Stifter, Erbregelungen individuell zu handhaben. Hierbei stellte Joseph Schacht in seiner Arbeit „Law and Justice“ fest, dass die rapide Verbreitung von Stiftungen dem Bedürfnis der muslimischen Mittelschicht entstammte, Töchter und nicht nur sie, sondern auch deren Nachkommen von der Erbfolge auszuschließen, d.h. unter Umgehung der koranischen Erbregelungen die Anwendung des vorislamischen patriarchalischen Systems fortzuführen.⁹⁹

So handelt Text 17/a (JUR), ein Klageprotokoll, von einer Frau, die über eine Familienstiftung vom Erbe ausgeschlossen werden sollte und dagegen klagte.¹⁰⁰ Allerdings sieht man im neueren Diskurs die Darstellung der Familienstiftung (*vaḳf ahlī*) als eine nicht gemeinnützige Stiftung als überholt an, da man nun davon ausgeht, dass auch bei einer Familienstiftung in kleinerer Reichweite der Stifter die Familienstiftung aus uneigennütigen Gründen eingerichtet hat. Daher unterscheidet man inzwischen nicht mehr zwischen „*vaḳf ahlī*“ und „*vaḳf ḥayrī*“, sondern betrachtet nun sämtliche religiöse Stiftungen grundsätzlich als „*vaḳf ḥayrī*“, da die grundsätzliche Konstruktion dieser beiden Einrichtungen vergleichbar ist.¹⁰¹ Wenn auch eine Stiftung wegen ihrer Unwiderrufbarkeit von staatlicher Seite nicht konfisziert werden konnte, war die Stiftungsurkunde hingegen kündbar.¹⁰² Schlussendlich sollten religiöse Stiftungen nach osmanischer Vorstellung einen gemeinnützigen Charakter im Sinne islamischer Glaubens- und Wertvorstellungen haben, wobei das Osmanische Reich die Gründung von religiösen Stiftungen in hohem Maße förderte.¹⁰³ Das Osmanische Reich setzte das

98 Peters, R. et al.: „Waḳf“, in: *EP²*, online im Internet: http://dx.doi.org/10.1163/1573-3912_islam_COM_1333.

99 Schacht, Joseph: „Law and Justice“, in: *Cambridge History of Islam*, Bd. 2, hrsg. von P.M Holt, Ann K.S. Lambton, und Bernard Lewis, Cambridge 1970, S. 561. Auch der Rechtsgelehrte Abu Yusuf sah in der starken Verbreitung von Stiftungen im 8. Jahrhundert einen Sieg des vorislamischen Patriarchats; vgl. auch Barnes, John Robert: *An Introduction to Religious Foundations in the Ottoman Empire*, Leiden 1986, S. 12.

100 Leider ist aus dem Text nicht zu ermitteln, an wen genau vererbt werden sollte. Vgl. Niemöller (2013), S. 37–40.

101 Singer, Amy: *Constructing Ottoman Beneficence, an Imperial Soup Kitchen in Jerusalem*, New York 2002, S. 31.

102 Vgl. Barnes (1986), S. 41.

103 Vgl. Barnes (1986), S. 1–2.

Stiftungswesen einerseits zum Mittel der Islamisierung in erobertem nicht-muslimischem Land ein, wobei es andererseits mit dieser Institution seine Steuereinnahmen generieren konnte. Wie aber im Folgenden noch genauer spezifiziert wird, war sicherlich ein weiteres Ziel des Staates, mit Hilfe von Stiftungen die allgemeine Wirtschaft zu beleben.

Da die Popularität von Stiftungsgründungen unter osmanischer Herrschaft sehr groß war, ist anzunehmen, dass die steuerliche Belastung für den Stiftungsgründer offenbar niedriger gewesen sein musste als die Besteuerungshöhe von Vermögen, das nicht in Stiftungen umgewandelt wurde.¹⁰⁴ Auch konnten Stiftungsbesitzer zumindest in Rumelien und Anatolien von den Bewohnern, die auf dem Stiftungsgelände zur Wertschöpfung beitrugen, in zweifacher Form Steuern eintreiben, d.h. eine für die Osmanische Zentralverwaltung und eine für sich selbst, weshalb Stiftungsgründungen häufig aus diesem wirtschaftlichen Grund angestrebt wurden.¹⁰⁵ Das Stiftungswesen war insofern eine geeignete und übliche Möglichkeit des Stiftungsgründers und seiner Nachfolgebegünstigten, Steuervorteile zu genießen, wobei gleichzeitig das Osmanische Reich danach strebte, staatliche Ländereien (*mülk*) in Stiftungen umzuwandeln, um als Gegenleistung das Land vom Stiftungsgründer intensiv bewirtschaften zu lassen.

So bot die Osmanische Zentralverwaltung den Anreiz, über Stiftungen staatliches Eigentum in Stiftungen zu verwandeln, welches für den starken Zuwachs religiöser Stiftungen (*evkâf*) verantwortlich war.¹⁰⁶ Gerade vor dem Hintergrund, dass viele Flächen in der Gegend von Mardin im 18. Jahrhundert brachlagen, diente diese Methode der Revitalisierung der Region. Auch an den Einträgen des Sicills fällt auf – wie aus Tab. 11 zu entnehmen ist –, dass Stiftungen häufig Erwähnung finden und daher eine gängige Investitionsform gewesen sein mussten. Gleichzeitig besaß der Staat die Möglichkeit, bei sogenanntem Missbrauch dieser zuvor erwähnten Begünstigungen – selbst wenn der Ausdruck „Missbrauch“ staatlicherseits nur zum Vorwand gedient haben sollte – die Zubilligung solcher Vorteile jederzeit zu kündigen.¹⁰⁷ Nachdem somit die Gefahr bestand, dass der Privilegentitel eines Stifters auch annulliert werden konnte, wenn bei Machtantritt eines neuen Sultans die Stiftungen überprüft wurden, versuchte der Stifter hingegen, seine Stiftung für sich und seine Nachkommen unter Vermeidung der erbrechtlichen Bestimmungen oder auch der Konfiszierung durch die osma-

104 Vgl. Peters, R. et al.: „Wakf“, in: *EF*.

105 Vgl. Barnes (1986), S. 39.

106 Vgl. Barnes (1986), S. 40.

107 Vgl. Barnes (1986), S. 41.

nische Zentralverwaltung zu erhalten. So ließ sich der Pächter über die Möglichkeit eines Zeitvertrags bei Bezahlung einer erhöhten Pacht eine Langzeitpacht (*istiḥkār*) urkundlich bestätigen, welche garantierte, dass die Stiftung innerhalb einer festgelegten Zeitdauer nicht rückgängig gemacht werden konnte.¹⁰⁸ Nur in einem einzigen Text (Text 3/a) wurde auch ein Zeitraum einer Langzeitpacht angegeben: Dieser war auf 99 Jahre festgelegt und wie zu folgern ist, ging nach Ablauf der 99 Jahre der gepachtete Grund und Boden wieder an die Stiftung zurück. Leider ist diese konkrete Festlegung einer Langzeitpacht auf 99 Jahre weder in weiteren Texten des Sicills noch in sonstiger Literatur zu finden. Doch kann man davon ausgehen, dass der lange Zeitraum von 99 Jahren dem Pächter einen Investitionsanreiz geboten haben musste.

Das Mittel der Langzeitpacht ist in vielen Texten des Sicills erwähnt.¹⁰⁹ So stellte das Langzeitpacht-Modell vermutlich eine Variante des *İcāreteyn*-Modells dar, das ca. ab dem Jahr 1591 im Osmanischen Reich üblich war. Dieses bestand aus einer Anzahlung, die dem tatsächlichen Wert der Fläche oder des Objektes entsprach (*icāre-i mü'accele*) und einer weiteren deutlich geringeren Miete als die der Anzahlungssumme zum Jahresende (*icāre-i mü'eccele*). Es diente ebenso als Mittel zur Wiederinstandsetzung von brachliegenden Flächen oder verfallenen Gebäuden.¹¹⁰ Im Sicill finden sich hierzu mehrere Texte, die darauf hinweisen, dass häufig bei Kaufverträgen auch ein Langzeit-Pachtvertrag von Stiftungsgrund im Kaufvertrag miteingeschlossen war. Langzeitpachtverträge waren staatlicherseits gleichzeitig zum Besiedelungsanreiz gedacht. Beispielsweise wird in Text 1/c (JUR) und 14/d das Ziel des Bewirtschaftens von brachliegenden Flächen erwähnt.¹¹¹

Hinzu kommt, wie auch aus weiteren Eintragsbeispielen zu entnehmen ist, dass neben der Langzeitpacht Grund und Bäume separat verkauft wurden.¹¹² Dies könnte damit zusammenhängen, dass die reine Anbaufläche samt Wasser ursprünglich *Miri-Land* war, welches dann aber in Stiftungsgrund umgewandelt wurde und der Osmanischen Zentralverwaltung wenigstens einen – wenn auch niedrigeren – Steueranteil lieferte. Darauf gepflanzte Bäume oder Weinstöcke waren wiederum Privateigentum. Dem Eigentümer bzw. Pächter bot dies den Vorteil, dass ihm eine geringere Besteuerung auferlegt wurde, da ein Teil des

108 Vgl. Doumani, Beshara: *Family History in the Middle East: Household, Property, and Gender*, New York 2003, S. 189; vgl. auch Niemöller (2013), S. 16–18.

109 So z.B. die Texte 1/c, 3/a, 4/b, 5/a, 7/f, 10/b, 11/f, 12/a, 14/d und 16/c.

110 Vgl. Barnes (1986), S. 52–55.

111 Vgl. Niemöller (2013), S. 41–44.

112 Um Langzeitpachtverträge und um getrennten Verkauf von Grund und Bäumen handelt es sich z.B. in Text 10/b, 11/f, 12/a und in Text 16/c.

Besitzes sein Eigentum war. Von staatlicher Seite konnte so über das Mittel des Stiftungsgrunds wiederum verhindert werden, ursprünglich staatseigenes Miri-Land in reines Privateigentum umzuwandeln.¹¹³

Ein ähnliches kombiniertes Modell zwischen Eigentum und Pacht findet man auch beim Verkauf von Läden, deren Grund häufig langzeitverpachtet ist. Verweise zu den Einträgen über die erwähnten verschiedenen Langzeitpachtmodelle finden sich in Tab. 11. Über diese kombinierten Eigentumsmodelle konnte ein Kompromiss zwischen Eigentum, Besitz oder Pachtgrund und Besteuerung gefunden werden. Andererseits zeigt sich bei diesem Konstrukt ebenfalls, dass der eigentliche Zweck von Stiftungsgrund aufgeweicht wurde, indem man Stiftungsgrund in Kaufverträge implementierte. Wie soll man bei einer derartigen Kombination den Stiftungszweck vom Eigentum herauslösen?

Diese Entwicklung bestätigt auch Halil Inalcik. Er stellt hierbei fest, dass schon im 16. Jahrhundert die religiösen Stiftungen ihre eigentliche Bedeutung verloren, da sie wegen ihres religiösen Zweckes zwar von Steuererleichterungen profitierten, aber gleichzeitig den eigentlichen Stiftungszweck nicht mehr erfüllten.¹¹⁴ Trotz der Religion, die hierbei als sozial-ethische Norm diente, entwickelten sich Stiftungen zu einem Prototyp von Eigentum, welches individuell weitergegeben werden konnte und einer geringeren Besteuerung unterworfen war. Religiöse Stiftungen, die zu Beginn der osmanischen Herrschaft vom osmanischen Staat und dessen Bediensteten genutzt wurden, waren im Laufe des 18. Jahrhunderts außerdem mehr und mehr für weitere Personengruppen zugänglich, wodurch die Macht des Sultans bzw. der osmanischen Zentralverwaltung geschwächt wurde und sich gleichzeitig Raum für von ihr unerwünschte Entwicklungen wie z.B. Korruption bot.¹¹⁵ So verwalteten beispielsweise in Städten wie Damaskus oder Jerusalem häufig Familien lokal angesehener Notabeln, die dort eine wichtige soziopolitische Rolle spielten, wichtige Familienstiftungen.¹¹⁶

Eine ähnliche Entwicklung hat vermutlich in Mardin stattgefunden. Da im islamischen Recht die Definition der Begünstigten einer religiösen Stiftung nur vage ausgelegt war, führte dies dazu, dass einerseits von Seiten der osmanischen Herrscher gewünscht eine Einbindung von sozial höhergestellten Personen in

113 Vgl. Inalcik (1994), S. 106.

114 Vgl. Inalcik, Halil: *The Ottoman Empire: The Classical Age 1300–1600*, London, 1973, S. 150; vgl. auch Niemöller (2013), S. 16–18.

115 Vgl. Quaetert, Donald: *The Ottoman Empire 1700–1922*, Cambridge 2000/2005, S. 35.

116 Baer, Gabriel: „The Waqf as a Prop for the Social System (Sixteenth-Twentieth Centuries)“, in: *Islamic Law and Society*, Bd. 4, Nr. 3 (1997), S. 269; S. 288.

das Stiftungssystem zur Erhöhung der Loyalität gegenüber dem Herrscher erfolgte, dies aber ebenfalls zu unerwünschtem Missbrauch führte.¹¹⁷ Als sehr markantes Beispiel hierfür dient das im Sicill häufig angesprochene Problem von unrechtmäßigen Postenschaffungen und Ausübungen als Stiftungsverwalter in den bei Mardin gelegenen Kāsim Pādiṣāh-Stiftungen bei gleichzeitig fehlendem Stiftungszweck, was noch später erörtert wird.¹¹⁸

Die Kāsim Pādiṣāh-Stiftungen sind nach einem ca. im Jahr 1503 n.Chr. verstorbenen Akkoyunlu-Herrscher von Mardin namens Kāsim bin Cihāngīr – auch Kāsim Pādiṣāh genannt – benannte Stiftungen.¹¹⁹ In den Einträgen des Sicills werden diese Stiftungen grundsätzlich mit dem Namen „Kāsim Pādiṣāh“ bezeichnet. Ungewöhnlich ist bei diesen Stiftungen, dass diese zu gleichen Anteilen hanafitisch und schafitisch ausgerichtet waren und sich offensichtlich in manchen Bereichen nicht – wie staatlicherseits bevorzugt – ausschließlich die hanafitische „Staatsrechtsschule“ durchgesetzt hatte.¹²⁰ Bei Durchsicht der Namen der Stiftungs-Ladenbesitzer zeigt sich, dass auch einige ihrer Ladeninhaber Christen waren (82% muslimische Ladenbesitzer, 18% nicht-muslimische Ladenbesitzer), zumal Mardin schon seit jeher über einen nicht unerheblichen Anteil von christlichen Bewohnern verfügte. Rechtliche Begründung der Einbindung von Christen bzw. Zimmis in den Betrieb einer islamisch geprägten religiösen Stiftung war sicherlich der Umstand, dass laut islamischem Recht Nutznießer einer islamischen religiösen Stiftung auch Zimmis sein konnten.¹²¹

Eine vergleichbare Einbindung von Christen in islamisch geprägten religiösen Stiftungen zeigt sich am Beispiel Zypern zur Zeit der osmanischen Eroberung, das auf eine christlich geprägte Geschichte verweist.¹²² Laut den Einträgen des Sicills hatten die Kāsim Pādiṣāh-Stiftungen eine beträchtliche Größe gehabt, nachdem in Text 41/b und 50/a eine umfassende Kostenaufstellung allein für die Medrese der Kāsim Pādiṣāh-Stiftungen – ein architektonisch imposanter Bau –

117 Vgl. Peri, Oded: „Waqf and Ottoman Welfare Policy. The Poor Kitchen of Hasseki Sultan in Eighteenth-Century Jerusalem“, in: *Journal of the Economic and Social History of the Orient*, Bd. 43 (2000), S. 167–186.

118 So z.B. in Text 19/f, 29/d, 30/a, 30/b, 36/d, 37/c, 43/a und Text 66/b.

119 Vgl. Göyünç (1969), S. 13–14.

120 Vgl. Noyan, Saadetin: *Yıldızlara yakın şehir Mardin*, Ankara 2005, S. 138–140; siehe auch in Text 66/b.

121 Die hanafitischen Rechtsschule war die einzige islamische Rechtsschule, gemäß welcher auch Zimmis als Stiftungsverwalter akzeptiert wurden. Vgl. Peters, R. et al.: „Waqf“, in: *EP*.

122 In den wenigen islamisch geprägten religiösen Stiftungen in Zypern kamen sogar in seltenen Fällen auch christliche Stiftungsverwalter zum Einsatz, vgl. Jennings; Ronald C.: *Christians and Muslims in Ottoman Cyprus and the Mediterranean World, 1571–1640*, New York 1993. S. 42.

zu finden ist. Auch sind bei insgesamt 13 Einträgen zur Vergabe von Privilegientiteln bei Stiftungsämtern laut 5 Einträgen (38%) Privilegientitel für Ämter der *Ḳāsim Pādīşāh*-Stiftungen vergeben worden, was die Größe der Stiftung bestätigt. Auch im Defter „998 Numaralı Muhāsebe-i Viāyet-i Diyār-i Bekr ve ‘Arab ve Zül-Kādiriyye Defteri (937/1530)“ erfährt man von beachtlichen Einnahmen der *Ḳāsim Pādīşāh*-Stiftungen. Hier werden als Gesamterträge von Dörfern 141 082 *Akçe* pro Jahr angegeben, wobei in diesen Einträgen *Akçe* als Währung nur vermutet werden kann, da keine Währungsangabe verzeichnet ist.¹²³ In Text 43/a werden ebenfalls die Stiftungserträge der *Ḳāsim Pādīşāh*-Stiftungen aufgeführt, wobei hier der Umsatz lediglich geschätzt werden kann, da die Summen nur teilweise zu ermitteln sind. Es wird jedoch nach Abzügen von Ausgaben von einem Rest von 115 516 *Akçe* berichtet, was auf einen sehr hohen Umsatz hinweist. Wie schon zuvor schon erwähnt, war wegen der vagen Definition der Begünstigten in einer islamischen Stiftung offenbar häufig Missbrauch die Folge. Auch die Unübersichtlichkeit auf Grund der enormen Größe der Stiftungen mag hierzu beigetragen haben. Mehrere Texte berichten nacheinander folgend von Gesuchen des Stiftungsverwalters, der sich über unberechtigte Posten- und somit Gehälterschaffungen mit Hilfe von ‘Askeri-Privilegientiteln in den *Ḳāsim Pādīşāh*-Stiftungen beschwerte. Fünf Erlasse aus dem Zeitraum zwischen dem 05.09.-1757 und dem 19.01.1759 hierzu weisen darauf hin, dass man diesem Missbrauch offenbar nicht Herr wurde.¹²⁴

Auch sonst musste es bei der Vergabe von Privilegientiteln Unregelmäßigkeiten gegeben haben. So sind im Sicill sieben Berät-Erteilungen zu Posten in den *Ḳāsim Pādīşāh*-Stiftungen zu finden, wobei drei Privilegientitel aus dem Jahr 1756 und früher stammen und sie höchstwahrscheinlich deswegen nochmals aufgeführt wurden, um zur Begründung einer Berät-Erneuerung zu beweisen, dass der Inhaber schon zu einem früheren Zeitpunkt einen Privilegientitel für den entsprechenden Posten innehatte. Auch Text 38/e, datiert auf den 01.07.1747, der eine alte Abschrift einer Berät-Erteilung für *İsma‘il*, dem Stiftungsverwalter (*mütevelli*) der *Ḳāsim Pādīşāh*-Stiftungen ist, soll bestätigen, dass *İsma‘il*, der laut mehreren Einträgen des Sicills mehrere Gesuche stellte, der rechtmäßige

123 Vgl. T.C. Başbakanlık Devlet Arşivleri Genel Müdürlüğü: 998 Numaralı Muhāsebe-i Vilāyet-i Diyār-i Bekr ve ‘Arab ve Zül-Kādiriyye Defteri (937/1530), Ankara, 1998, S. 22.

124 So in Text 30/a, datiert auf den 06.09.1757 (D.), Text 30/b, undatiert, Text 29/d, datiert auf den 28.10.1757, Text 38/a, datiert auf den 11.03.1758 (D.) und Text 66/b, datiert auf den 20.01.1759 (D.). Ebenso in Text 3/a, datiert auf den 27.07.1757, einer Klage wegen der Wegnahme eines Langzeitpachtrechts.

Verwalter der Stiftung war. So wird ebenso in zwei miteinander zusammenhängenden Texten, Text 37/a, datiert auf den 11.03.1758 und in Text 37/c, datiert auf den 11.03.1758, berichtet, dass versucht wurde, auf unberechtigte Weise die Stiftungsverwaltung der Kāsım Pādişāh-Stiftungen an sich zu reißen. Text 19/f, datiert auf den 10.07.1759, handelt von einer richterlichen Anordnung zur Prüfung der Stiftungsangelegenheiten, was die Absicht der Hohen Pforte, Unregelmäßigkeiten zu bekämpfen, belegt. In diesem Text wird besonders anschaulich von mehreren vergeblichen Versuchen berichtet, über Buyuruldus die Kontrolle über die Stiftung wieder zu erhalten.

Auch in anderer Hinsicht wurde finanziell betrogen. Text 43/a, datiert auf den 11.03.1758, berichtet davon, dass ein Vorgänger des Stiftungsverwalters İsmā'ıl versucht hatte, unberechtigt Gelder einzutreiben, indem er vermutlich von den Ladenmietern offiziell weniger an Miete als die Standardmiete verlangte, aber sich inoffiziell einen zweiten Betrag in die eigene Tasche bezahlen ließ, worauf der Ausdruck „*ṭam'ı hāmından nāşı*“ im Originaltext anspielte. Text 66/b, datiert auf den 19.01.1759 (D.), handelt von einer nochmaligen Aufforderung aus Istanbul mit der Aufstellung einer Kostenberichtigung, die Schaffung von Stiftungsposten zu unterbinden.

All dieses zeigt, dass Unregelmäßigkeiten und Missbrauch häufig ein Problem darstellten und dadurch der Stiftungszweck aufgeweicht wurde. Die enorme Größe der Kāsım Pādişāh-Stiftungen bestätigt den damaligen Trend, sehr große Stiftungen zu bilden, um auf diese Weise durch Steuerminderung persönlichen Reichtum zu generieren, obwohl dieses Phänomen sich erst ab dem Jahr 1800 deutlicher zeigte.¹²⁵ In der Kostenaufstellung für die Kāsım Pādişāh-Stiftungen findet sich laut den Texten 41/b und 50/a, die beide zusammengehören, neben der Einnahmenaufstellung der Jahrespacht diverser Läden, Mühlen und Gärten der Kāsım Pādişāh-Medrese die Ausgabenaufstellung für Prediger, Imame, Muftis, und Lehrer (*müderris*) sowie für weitere Verantwortliche von religiösen Ämtern, die über die Pachteinnahmen bezahlt wurden. In der Einnahmenaufstellung der Texte 41/b und 50/a erscheinen auch sieben Stiftungsdörfer, deren auf sie umgelegte Gebühren insgesamt nur 100 Ğuruş betrugen.¹²⁶ Drei der

125 Vgl. Arsuzi-Elamir, Dalal: Arabischer Nationalismus in Syrien: Zakī al-Arsuzī und die arabisch-nationalistische Bewegung an der Peripherie Alexandretta/Antakya 1930–1938, Münster 2003, S. 16; vgl. auch Niemöller (2013), S. 16–18. Vgl. auch: Doumani, Beshara: „Endowing Family: Waqf, Property Devolution, and Gender in Greater Syria, 1800 to 1860“, in: Comparative Study of Society and History 40, Nr. 1 (1998), S. 3–41.

126 Folgende Dörfer wurden besteuert: Şümruk, Ħarzem, İbrāhimiye und Selāh. Die weiteren Dörfer, die verlassen waren, waren folgende: Kızıl Kend zusammen mit Ħābüşi, Abū Ķutāb und Maltepe.

sieben angegebenen Dörfer waren verlassen und wurden daher mit dem Begriff „ḥāli“ in der Kostenaufstellung markiert. Eigentümlicherweise wurde von diesen Dörfern der ungewöhnlich hohe Steuersatz des „Vierten“ verlangt. Der abgeführte Steuerbetrag war wiederum unbedeutend gering, was Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Schwäche dieser Dörfer ziehen lässt. So kann es sich hierbei nicht etwa um eine Höherbesteuerung, die auf Grund höherer Produktivität angesetzt wurde, gehandelt haben, die beispielsweise in dieser Region durch Bewässerungsbau erzielt werden konnte. Bewässerungsbau war auch insofern auszuschließen, da unterhalb der Kostenaufstellung eine Naturalienabgabe in Form von Weizen erwähnt wurde, einer Nutzpflanze, die nicht mit Hilfe von Bewässerungsbau angebaut wird. Es muss sich hier also um maßlose Besteuerung gehandelt haben, um unter anderem die Einnahmen zur Schaffung von Posten beziehungsweise von Gehältern zu finanzieren, unter welcher die Dörfer zu leiden hatten. Insgesamt stellt man fest, dass die Konstruktion der Steuereinnahmen für die Osmanische Zentralverwaltung mit gleichzeitiger Steuerbegünstigung der Stiftungsnutznießer zum Nachteil der Bewohner oder Steuerzahler geriet, was zum Niedergang von Stiftungen oder auch zu brachliegendem Boden führte.

7 Juristische Prozedur und soziales Profil

In den folgenden Kapiteln soll anhand der Vertragstexte aber auch anhand der Einträge zu Klageverfahren kurz die juristische Praxis in der Region von Mardin beleuchtet werden. Dabei decken sich hierbei die Beobachtungen zur Jurisdiktion in der vorliegenden Quelle vollständig mit den Feststellungen, die Yavuz Aykan in seiner Dissertation getroffen hat.¹²⁷ Deshalb wird in Kapitel 7.4 nur sehr oberflächlich das Thema der Klageverfahren angesprochen, da Yavuz Aykan in seiner oben genannten Arbeit die in der Region Diyarbekir übliche juristische Praxis hierzu schon ausführlich untersuchte und seine Feststellung mit den meinten immer übereinstimmten. Auch liegen in der vorliegenden Quelle lediglich 19 Textbeispiele zu diesem Thema vor. Die Anzahl von Texten, die sich mit Klagefällen befassen, die nach deutschem Rechtsverständnis strafrechtlichen Fällen entsprechen, ist derart verschwindend gering, dass man diese auch nicht als repräsentativ ansehen kann. Auch in den untersuchten Quellen in der Dissertation von Veysel Gürhan mit dem Titel „XVIII. Yüzyılda Mardin şehrı“ finden

¹²⁷ Vgl. Aykan (2016).

sich nicht allzu viele Verbrechensfälle. So fand er 45 verbrechensrelevante Einträge in 12 Sicills, die ungefähr das gesamte 18. Jahrhundert abdeckten. Darunter befanden sich 13 Fälle von Tötungsdelikten, der Rest handelte von Körperverletzungen.¹²⁸ Trotzdem kann der Grund für die geringe Zahl der Einträge nicht ermittelt werden. Daher wird im Folgenden vielmehr versucht, über den Abgleich der sozialen Rangstufe von Beurkundungs- und Vertretungsbestätigungszeugen in Bezug auf die soziale Herkunft der Vertragspartner oder auch der Streitparteien und durch die genaueren Untersuchungen zu den jeweiligen Sachverhalten Rückschlüsse auf die soziale Struktur der Vertragspartner oder auch Streitparteien zu ziehen.

7.1 Prozentuale Verteilung des sozialen Rangs bei Beurkundungszeugen in Vertragstexten

Die Kaufverträge in meiner untersuchten Quelle besitzen die Gemeinsamkeit, dass in der Regel in diesen zwischen 5 und 18 Beurkundungszeugen aufgeführt sind, mit der Besonderheit, dass bei christlichen Verkaufspartnern meistens auch ein bis zwei christliche Personen unter den Beurkundungszeugen zu finden sind. Bei Durchsicht aller Vertrags- und Klagetexte fällt formal auf, dass bei insgesamt 21 Texten, bei denen Vertretungsbestätigungszeugen im Texteintrag aufgeführt werden, diese in zehn Fällen in derselben Reihenfolge wie im Text auch in der Liste der Beurkundungszeugen unterhalb der Texte angegeben sind.¹²⁹ Sie befinden sich immer an exponierter Stelle, d.h. entweder am Anfang oder am Ende der Auflistung, manchmal auch beides, wenn der fehlende Platz es nicht anders zuließ. In sechs Fällen ist nur anhand der Platzverhältnisse beim Text zu ermitteln, dass am Rand der Liste der aufgeführten Beurkundungszeugen die Vertretungsbestätigungszeugen wahrscheinlich gestanden haben müssten, aber durch den allmählichen Zerfall der Texte nicht mehr zu lesen sind.¹³⁰ Eine Ausnahme bilden fünf Texte, bei denen es sich beim Käufer um dieselbe Person handelt: Hier

¹²⁸ Vgl. Gürhan (2012), S. 2–3; S. 195.

¹²⁹ Die Texte hinsichtlich der angesprochenen zehn Fälle sind Text 2/b, 2/c, 4/e, 4/h, 5/d, 12/d, 13/a, 31/b, 1/d und 18/b.

¹³⁰ Bei Text 13/d und 15/g ist unklar, ob Vertretungsbestätigungszeugen unter den Beurkundungszeugen stehen, bei Text 10a, 11/a, 11/e und 17/d kann dies eher ausgeschlossen werden.

sind in drei Fällen bei den Beurkundungszeugen nur teilweise die Vertretungsbestätigungszeugen aufgeführt.¹³¹ Bei zwei weiteren Texten sind sämtliche Beurkundungszeugen nicht nur identisch, sondern werden auch in der gleichen Reihenfolge angegeben. Die Vertretungsbestätigungszeugen hingegen werden in beiden Texten innerhalb des Textes auch in der gleichen Reihenfolge aufgeführt, erscheinen aber nicht bei den unterhalb des Textes angegebenen Beurkundungszeugen.¹³² Trotz dieser Ausnahmen scheinen die Vertretungsbestätigungszeugen – wie schon oben beschrieben – in der Regel einen festen Platz an exponierter Stelle innerhalb der Beurkundungszeugenliste gehabt zu haben. Hierbei zeigt sich der Hang der osmanischen Verwaltung, Rangfolgen meistens zu beachten. Gelegentlich bemerkt man aber auch eine gewisse Nachlässigkeit vor allem bei Vorgängen, die in irgendeiner Form miteinander in Zusammenhang stehen, wie zuvor verdeutlicht wurde.¹³³

Trotz des Versuchs, sämtliche Vorgänge auf wenige Aspekte zu reduzieren, um die Kaufverträge statistisch zu erfassen, ist es sehr schwer, eine klare Beziehung zwischen der Zeugenanzahl der Beurkundungszeugen, aber auch hinsichtlich der Zeugen zur Bestätigung von Vertretungen (*vekālet*) festzustellen. Es wird aber sichtbar, dass bei rechtlich anfechtbaren Fällen, beispielsweise bei besonders günstigen oder teuren Verkäufen höchstwahrscheinlich zur sozialen Absicherung mehr Zeugen geladen wurden. Yavuz Aykan stellte in seiner Dissertation fest, dass die Beurkundungszeugen (*şühüd ül-hāl*) sich aus rechtschaffenen Personen aus verschiedenen Rängen und Klassen zusammensetzten, um die Legitimität des Vorgangs gegenüber der Öffentlichkeit zu untermauern.¹³⁴ So werden unterhalb der Texte in absteigender Rangfolge die wichtigsten Beurkundungszeugen namentlich genannt. Der Begriff „und Weitere“ (*ve ğayruhum*) bzw. „und weitere Anwesende“ (*ve ğayruhum min el-ħużzār*), welcher besagt, dass

131 Die fünf Texte sind Text 7/b, 7/c, 7/d, 9/d und 9/e. Hier geht es um die Texte 7b (datiert auf den 24.09.1757 (D.)), 9/d (datiert auf den 01.01.1758 (D.)) und 9/e (datiert auf den 01.01.1758 (D.)), wobei die Vertretungsbestätigungszeugen aus Text 9/d, die nicht unter den Beurkundungszeugen aufgeführt wurden, sich teilweise unter den Beurkundungszeugen von Text 7/b und 9/e fanden.

132 So in Text 7/c und 7/d.

133 Die Rangfolge wird im größeren Maßstab immer exakt eingehalten, z.B., dass bei Auflistungen in zahlreichen Texten des Sicills grundsätzlich folgende Abstufung zu erkennen ist: Der Überschrift „Fahr ül-‘ulema“, nach der die entsprechenden Personennamen angegeben sind, folgt, falls vorhanden, die Überschrift „fahr ün-naşihîn“ bzw. „fahr ül-müderrisîn“, der danach wiederum – falls vorhanden – die Überschrift „fahr ul-ā’yân“ bzw. eşbâh folgt.

134 Vgl. Aykan (2016), S. 91; S. 107.

noch weitere nicht namentlich erwähnte zufällige bzw. weniger wichtige anwesende Beurkundungszeugen vor Ort waren, fehlt im Sicill bei Vertragstexten grundsätzlich.¹³⁵ Wahrscheinlich waren bei diesen auf Grund von mangelndem öffentlichen Interesse keine weiteren Personen anwesend. Dieser Ausdruck erscheint in dieser Quelle ausschließlich bei Klagen, gerichtlichen Bestätigungen, Nachlassangelegenheiten, Erlassen oder Eheverträgen.

Viele Beurkundungszeugen lassen sich im Sicill am Beispiel von Kaufverträgen bezüglich Grunderwerb seitens Ḥāc ‘Abdullāh Aġa finden, der als Mehrfachkäufer von landwirtschaftlichen Flächen in mehreren Einträgen erscheint. Laut Text 14/e (JUR) erwarb er unter Bezeugung von achtzehn Beurkundungszeugen einen bewässerten Garten zu 200 Ġuruṣ, wobei nur fünf der Zeugen Titel besaßen. Dass in den Einträgen, in denen Ḥāc ‘Abdullāh Aġa als Käufer erscheint, relativ viele Beurkundungszeugen ohne Titel zu finden sind (Mittelwert 57%), belegt wiederum eine gewisse soziale Durchlässigkeit. Bei allen weiteren Verkaufsvorgängen von landwirtschaftlichen Flächen rangiert der Anteil der Beurkundungszeugen ohne Titel im Mittel bei 46%. Vielleicht wurde – wie an vorangegangenen Beispielen zu sehen – eine ähnliche Form wie die der Ṣahādāt al-lafif-Zeugenpraxis gehandhabt, wie es im 16. und 17. Jahrhundert in Marokko üblich war, d.h. dass man als Ausgleich zum Mangel an Zeugen mit Titel eine größere Zahl an Zeugen ohne Titel beibrachte.¹³⁶

Wie Claude Cahen feststellte, haben sich im islamischen Recht im Laufe seiner Entwicklung die Zeugen zu einer Instanz von bürgerlichen und angesehenen Personen entwickelt, bei denen der Eine oder Andere seine Funktion als Ṣāhid sogar als Einstieg für seine Kadi-Karriere nutzte.¹³⁷ Auch im vorliegenden Sicill bildet sich dieser Trend ab. So tauchen bei insgesamt 646 Namen von Beurkundungszeugen in 40 Fällen Zeugennamen doppelt, in 12 Fällen dreifach und in 21 Fällen mindestens vier Mal auf. Diejenigen Zeugen, die in mehr als sechs Fällen als Beurkundungszeugen erscheinen, besaßen meistens eine Amtsbezeichnung wie Lehrer, Nachlassgerichtsschreiber, Mufti o.ä., beziehungsweise hielten eine Stammesführerfunktion inne. Nur bei zwei Beurkundungszeugen war kein Beruf zu ermitteln. Jedoch waren gerade diese zwei Personen sehr häufig als Beurkundungszeuge im Sicill aufgeführt, was darauf schließen lässt,

135 Eine Ausnahme bildet der Vertragstext 9/a, bei dem es sich um den Verkauf von Anteilen eines Haus-Drittels handelt, wobei offensichtlich mehrere Personen involviert und daher an dem Verkaufsvorgang interessiert sind.

136 Vgl. Peters, R.: „Ṣahāhid“, in: *ET*, online im Internet: http://dx.doi.org/10.1163/1573-3912_islam_SIM_6761.

137 Vgl. Cahen, Claude: À Propos des Shuhūd, in: *Studia Islamica*, Nr. 31 (1970), S. 71–79.

dass sie ihre Funktion als Zeuge mehr oder weniger professionell ausübten.¹³⁸ Die Länge der Liste der Zeugen des Kadis bzw. des Gerichts ist beachtlich, was einerseits auf eine sehr gute Vernetzung des Kadis bzw. des Gerichts hindeutet, aber andererseits auch darauf zurückzuführen ist, dass höchstwahrscheinlich manche Zeugen von den Vertragsparteien dem Kadi vorgeschlagen worden waren.¹³⁹

Vor allem an der Betrachtung von einzelnen Fällen lässt sich gut erkennen, warum bestimmte Zeugen geladen wurden: So handelt Text 3/f vom 28.07.1757 (D.) von einem gewissen ‘Abdül‘aziz bin Ḥāc Yūsuf, einem Verkäufer eines Brunnens, wobei zusätzlich darauf hingewiesen wird, dass diesem kein Anrecht am Brunnen mehr verbleiben soll. Der Käufer war ein christlicher Bewohner namens İylü veled-i Riḥtvān, der den Brunnen für 4 Ğuruş erwarb. ‘Abdül‘aziz bin Ḥāc Yūsuf trat dann laut Text 4/a vom 07.08.1757 (D.) als Beurkundungszeuge auf, in dem selbiger İylü veled-i Riḥtvān das gesamte Anwesen samt dem für 4 Ğuruş erworbenen Brunnen an jemand anderen verkaufte. ‘Abdül‘aziz bin Ḥāc Yūsuf könnte hier also zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit als Beurkundungszeuge geladen worden sein. Genauso gut könnte er aber ein guter Geschäftspartner gewesen sein.

Eine weitere Betrachtung soll dahingehend durchgeführt werden, ob oder wie stark die Anzahl der Beurkundungszeugen mit ihrem jeweiligen eigenen sozialen Rang mit dem sozialen Rang des Käufers bzw. Verkäufers korreliert. Dazu wird die Summe der Anzahl der Beurkundungszeugen mit Titel prozentual mit der Gesamtsumme der Beurkundungszeugenanzahl verglichen und in Beziehung zum sozialen Stand des Käufers bzw. Verkäufers gebracht.¹⁴⁰ Da bei den Käufern bzw. Verkäufern eine Unterteilung in mehrere Titelränge wegen der zu geringen Anzahl nicht aussagekräftig wäre, werden die folgenden Histogramme lediglich zwischen „Käufer bzw. Verkäufer hat keinen Titel“ bzw. „Käufer bzw. Verkäufer hat einen Titel“ unterschieden:

138 So bei Monlā Muṣṭafā Bin Ḳāsim Çelebi, der 14 mal als Beurkundungszeuge im Sicill erscheint und Seyyid Mehmed bin Ḳara Ḥasan, der dort 17 mal als Beurkundungszeuge erscheint, siehe Kapitel 12.

139 Vgl. Cahen (1970), S. 71–79.

140 Maßstab für den sozialen Rang ist, ob der Käufer oder Verkäufer einen Titel oder keinen Titel besitzt.

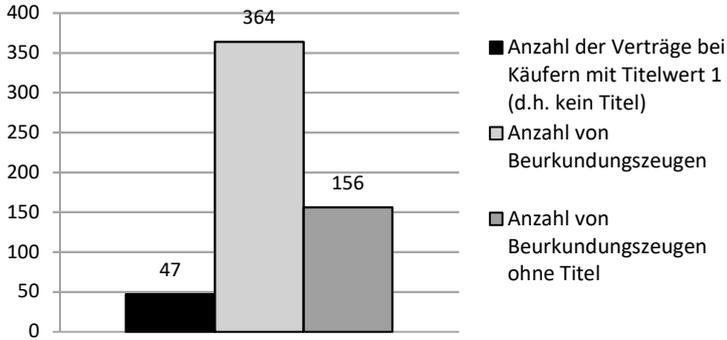


Abbildung 10: Gesamtanzahl von Beurkundungszeugen und Beurkundungszeugen ohne Titel bei allen Vertragstexten, bei denen Käufer Titelwert 1 (d.h. kein Titel) besitzen

Man sieht, dass bei einem Käufer ohne Titel durchschnittlich 7,7 Beurkundungszeugen geladen sind und die Summe der Anzahl der Beurkundungszeugen ohne Titel 43% der Summe der Anzahl aller Beurkundungszeugen ist.¹⁴¹

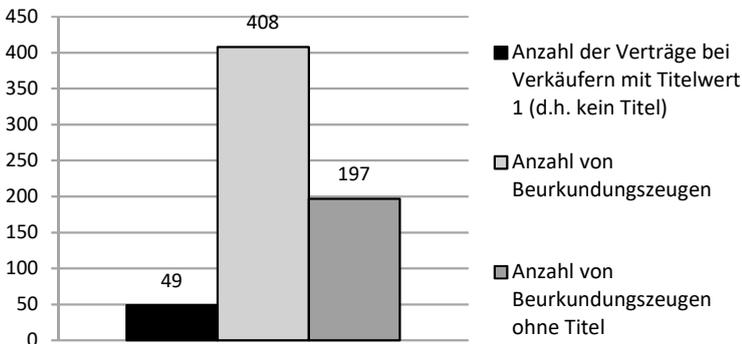


Abbildung 11: Gesamtanzahl von Beurkundungszeugen und Beurkundungszeugen ohne Titel bei allen Vertragstexten, bei denen Verkäufer Titelwert 1 (d.h. kein Titel) besitzen

So sind bei einem Verkäufer ohne Titel durchschnittlich 8,3 Beurkundungszeugen geladen und die Summe der Anzahl der Beurkundungszeugen ohne Titel beläuft sich auf 48% der Summe der Anzahl aller Beurkundungszeugen.¹⁴² Im

¹⁴¹ Hierzu teilt man die Gesamtsumme aller Beurkundungszeugen von 353 Personen durch 47 (die Anzahl der Verträge von Käufern mit dem Titelwert 1).

¹⁴² Hierzu teilt man die Gesamtsumme aller Beurkundungszeugen von 408 Personen durch 49 (die Anzahl der Verträge von Verkäufern mit dem Titelwert 1).

Durchschnitt liegt in obigen Histogrammen bei Käufern bzw. Verkäufern ohne Titel die Anzahl von Beurkundungszeugen bei 7,7 bis 8,3 Personen sowie der Prozentsatz der Summe der Anzahl der Beurkundungszeugen ohne Titel zwischen 43% und 48%.

Nun wird hinsichtlich der Käufer und Verkäufer mit Titel die Summe der Anzahl der Beurkundungszeugen ohne Titel prozentual mit der Gesamtsumme der Beurkundungszeugenanzahl verglichen:

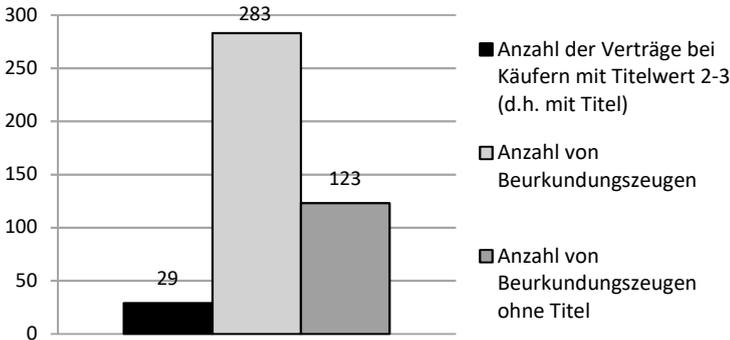


Abbildung 12: Gesamtanzahl von Beurkundungszeugen und Beurkundungszeugen ohne Titel bei allen Vertragstexten, bei denen Käufer Titelwert 2–3 (d.h. mit Titel) aufweisen

Danach ergibt sich, dass bei einem Käufer mit Titel durchschnittlich 9,8 Beurkundungszeugen geladen sind und die Summe der Anzahl der Beurkundungszeugen ohne Titel 43% der Summe der Anzahl aller Beurkundungszeugen ist.¹⁴³ Hieraus ersieht man, dass bei einem Verkäufer mit Titel durchschnittlich 9,1 Beurkundungszeugen geladen sind und die Summe der Anzahl der Beurkundungszeugen ohne Titel 32% der Summe der Anzahl aller Beurkundungszeugen ist. Somit liegt im Durchschnitt bei Käufern bzw. Verkäufern mit Titel die Anzahl von Beurkundungszeugen bei 9,1 bis 9,8 Personen sowie der Prozentsatz der Summe der Anzahl der Beurkundungszeugen ohne Titel zwischen 32% und 43%.

Bei all diesen Vergleichen erkennt man, dass bei Käufern bzw. Verkäufern, die keinen Titel besitzen, die Anzahl aller Beurkundungszeugen im Durchschnitt

¹⁴³ Hierzu teilt man die Gesamtsumme aller Beurkundungszeugen von 283 Personen durch 29 (die Anzahl der Verträge von Käufern mit dem Titelwert 2–3).

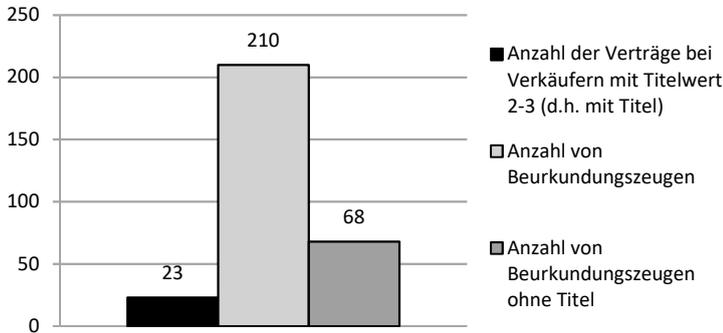
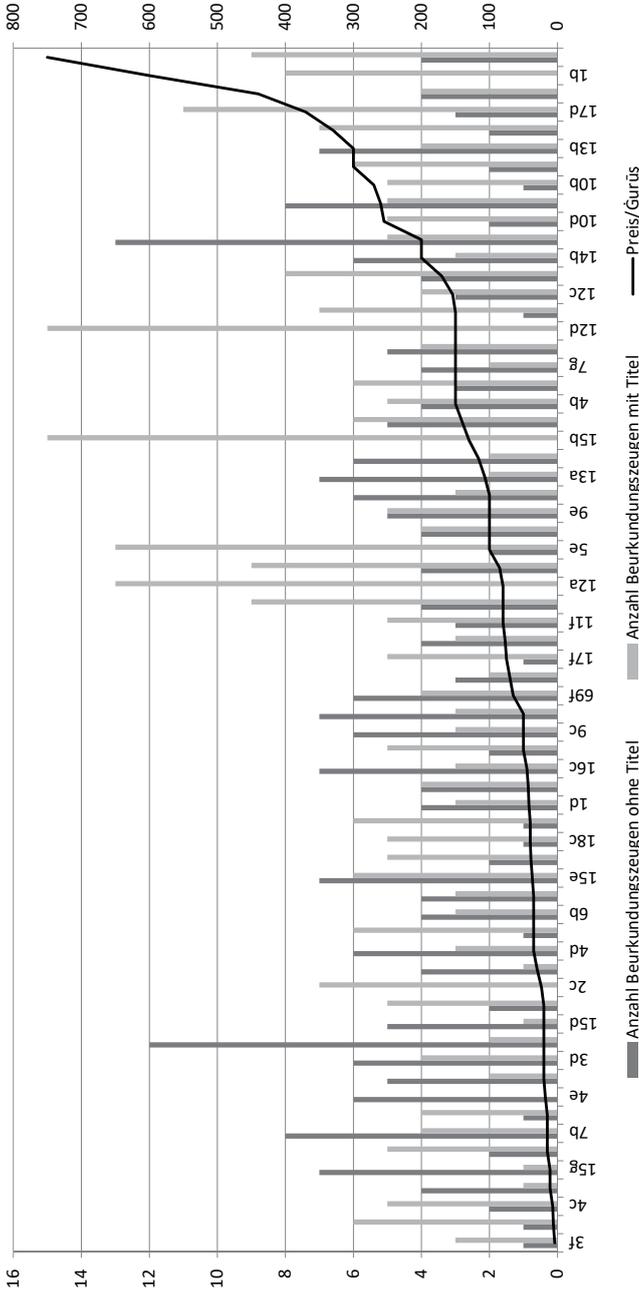


Abbildung 13: Gesamtanzahl von Beurkundungszeugen und Beurkundungszeugen ohne Titel bei allen Vertragstexten, bei denen Verkäufer Titelwert 2–3 (d.h. mit Titel) besitzen

sogar etwas geringer ist, als die Anzahl aller Beurkundungszeugen bei Käufern bzw. Verkäufern mit Titel. Auch der Anteil von Beurkundungszeugen ohne Titel bei Käufern bzw. Verkäufern mit Titel ist im Vergleich zu der Anzahl von Beurkundungszeugen ohne Titel bei Käufern bzw. Verkäufern ohne Titel etwas niedriger. Da bei Käufern bzw. Verkäufern mit Titel allerdings sich die Summe der Beurkundungszeugen ohne Titel auf immerhin 32 bis 43 Prozent beläuft, lässt dies die Frage zu, ob dies ein Zeichen dafür ist, dass Personen ohne Titel gleiches Ansehen wie Personen mit Titel genossen bzw. einen ähnlichen sozialen Rang besaßen. Auch der Umstand, dass im Durchschnitt bei Käufern und Verkäufern ohne Titel die Anzahl der Beurkundungszeugen etwas geringer ist, bestätigt, dass das gesellschaftliche Gefüge sozial durchlässig gewesen sein muss.

Um die genaueren Gründe für die Unterschiede bei der Anzahl der Beurkundungszeugen mit bzw. ohne Titel bei den jeweiligen Fällen zu erfahren, muss man jedoch auf den jeweiligen Einzelfall eingehen und somit die Gewichtung des jeweiligen Vertragsabschlusses ermitteln. Erhärtet wird die Vermutung, dass die Höhe der Anzahl der Beurkundungszeugen der individuellen Fallbeschaffenheit unterlag, weil es hinsichtlich der einzelnen Rechtsvorgänge unter dem Gesichtspunkt des aufsteigend sortierten Preises keine korrelierende Beziehung zur Anzahl der Beurkundungszeugen mit Titel und ohne Titel gibt, wie sich in untenstehendem Histogramm zeigt. Hierbei wird nur unter dem Gesichtspunkt der Preiszunahme und nicht unter dem Gesichtspunkt der Flächenmaßzunahme sortiert, da das verkaufte Anwesen oder die Fläche grundsätzlich nicht mit einem genauen Flächenmaß beziffert wurde und daher lediglich über den Verkaufspreis nur im Ungefähren ermittelt werden kann, ob die Anzahl der Beurkundungszeugen mit der Angemessenheit des Haus- oder Grundstückspreises zusammenhängen könnte.



Obwohl in obenstehendem Histogramm keine direkt korrelierende Beziehung zur Anzahl der Beurkundungszeugen mit Titel und ohne Titel vorhanden ist, erkennt man, dass bei Vorgängen ab dem Preis von 270 Ğuruş die Anzahl der Beurkundungszeugen mit Titel überwiegt, was darauf schließen lässt, dass wegen des höheren Preises höchstwahrscheinlich aus sozialen und somit auch aus juristischen Absicherungsgründen erhöhter Wert auf Beurkundungszeugen mit Titel gelegt wird. Auf hierauf bezogene Texte wird in diesem Kapitel gesondert eingegangen. Insgesamt gesehen besitzen laut obigem Histogramm 35% aller Beurkundungszeugen keinen Titel. Auch unter aufsteigender zeitlicher Sortierung ist kein Trend hinsichtlich der Zu- oder Abnahme der Zahl von Beurkundungszeugen ohne Titel zu erkennen.

Aus all diesen Filtermodellen lässt sich somit ableiten, dass der Kadi je nach individueller Fallbeschaffenheit, vielleicht auch je nach Reputation der Vertragsparteien die Anzahl der Beurkundungszeugen mit Titel und derjenigen ohne Titel variieren ließ. Auch bemerkt man, dass in wenigen Fällen einige Beurkundungszeugen – auch jene ohne Titel – bei zwei bis drei weiteren Vertragsabschlüssen aufgeführt wurden. In diesen Fällen lud womöglich der Kadi – und zwar nicht selten bei mehrfachen Verkaufs- oder Kaufabschlüssen derselben Personen – auch den einen oder anderen Beurkundungszeugen, der schon im vorangegangenen Verkaufs- oder Kaufabschluss urkundlich bezeugte.¹⁴⁴ Dieses diente sicherlich neben verwaltungsvereinfachenden Gründen auch zur besseren juristischen Absicherung des Vertragsabschlusses, d.h. die Gefahr eines möglichen späteren Widerspruchs wurde somit verringert. Ein weiterer Grund für den Rückgriff auf dieselben Beurkundungszeugen könnte auch eine Vernetzung innerhalb der Vertragsparteien gewesen sein, die somit dem Kadi aus eigenem Interesse bevorzugte Zeugen vorschlugen. Ein solches Vorgehen kann aber nicht nachgewiesen werden.

Nun soll die Anzahl der Zeugen bei Vertragsabschlüssen über Objekte mit hohem Kaufpreis untersucht werden, wobei folgende Texteinträge besonders auffallen: Aus Text 13/d erfährt man von einem gewissen ‘Abdullāh, Sohn eines freigelassenen Sklaven von Ḥāc Ḥuseyn Ağa, der offenbar trotz seiner Sklavenabkunft zu Reichtum gelangte, ein Haus mit zwei angrenzenden Sommerwohnungen samt zwei Brunnen und Wirtschaftsbereichen zu einem auffallend hohen Preis von 750 Ğuruş von drei Verkäufern namens Dāūd Ağa, seinem Bruder Muşṭafā Ağa und Meḥmed Emīn bin Berber Meḥmed Ağa erwarb. Unter den dreizehn

144 In den Texten 36/a und 45/b, indem es um dieselbe Nachlasssache geht, erscheinen 4 gemeinsame Beurkundungszeugen, wobei in Text 45/b zusätzlich neben dem Naib von Nuşaybīn drei Gerichtsschreiber höchstwahrscheinlich zur Absicherung aufgeführt sind.

Beurkundungszeugen befinden sich lediglich zwei Zeugen ohne Titel. Der Preis des zuvor erwähnten Hauses samt Wohnungen ist mit Abstand der höchste von sämtlichen Objektpreisen im Sicill. Normalerweise entstammten, wie im Histogramm in Abb. 9 schon dargestellt wurde, meistens Käufer und Verkäufer aus einer ähnlichen sozialen Schicht. Der angesprochene Fall stellt somit eine Ausnahme dar, die bestätigt, dass der Sohn eines freigelassenen Sklaven eines Ağas gute Kontakte zu anderen Personen der Klasse der Ağas zu haben schien. Auch bestätigt dies, dass gelegentlich Sklaven, ehemalige Sklaven oder auch Sklavenabkömmlinge finanzielle bzw. soziale Aufstiegschancen besaßen.¹⁴⁵

Aus Text 4/f vom 04.07.1757 ist zu erfahren, dass ein gewisser İsmā‘il Çelebi bin Hâc Maḥmūd, auch „Bin Hâc Kılân“ genannt, für den Sohn seines verschollenen Bruders den Nachlass in Form eines Haus-Drittels zu verwalten erhielt. Vier Beurkundungszeugen – alle mit Titel – werden hier aufgeführt. In einem weiteren Text (Text 1/b (JUR), datiert auf den 09.07.1757 (D.)) erfährt man über eine Gerichtsbestätigung, dass derselbe İsmā‘il Çelebi bin Hâc Maḥmūd bei diesem Vorgang Verkäufer ist, der an einen gewissen Ḥalife Beşe¹⁴⁶ Bin Ḥaytam ed-Dayrî ein stattliches Haus zu 600 Ğuruş verkaufte.¹⁴⁷ Es werden acht Beurkundungszeugen, allesamt mit Titel, aufgeführt, wobei drei Beurkundungszeugen mit denjenigen aus Text 4/f identisch sind. Der Grund für die Ladung teilweise identischer Beurkundungszeugen könnte darin gelegen haben, dass es sich um zwei miteinander zusammenhängende Vorgänge handelte, die zeitlich nur knapp 14 Tage auseinanderlagen und daher die Ladung der teilweise identischen Zeugen aus einer gewissen Bequemlichkeit erfolgte. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass aber auch juristische Absicherungsgründe vorgelegen haben könnten.

Text 9/a, datiert auf den 01.01.1758, handelt vom Erwerb sämtlicher Anteile eines weiteren Hauses mit Nebengebäuden zu einem Preis von 140 Ğuruş durch denselben Ḥalife Beşe Bin Ḥaytam ed-Dayrî. Die Verkäufer waren ein gewisser ‘Abdullāh Çelebi, Sohn von İsmā‘il Çelebi bin Hâc Maḥmūd alias „Bin Hâc Kılân“ und seine Großmutter. ‘Abdullāh Çelebi vertrat hierbei u.a. seinen Vater, jenen bereits erwähnten İsmā‘il Çelebi Bin Hâc Maḥmūd, der schon zuvor das hoch-

145 So ist auch in Text 26/b, einer Verzichtsbestätigung zum Kauf einer Sklavin zu lesen, dass ungewöhnlicherweise sogar ein Sklave namens ‘Abdullah mit der näheren Angabe „ğulām-ı imām Efendi-i mūmā ileyh“ unter den Beurkundungszeugen zu finden ist. Der Ausdruck „ğulām“ steht hier wohl für Sklave, da der Name ‘Abdullah ohne weitere Abkunftsbezeichnung darauf hinweist, dass er Sklave gewesen sein muss. Auch dies bestätigt eine gewisse soziale Durchlässigkeit. Siehe auch Text 13/d, 17/e und 69/f. Vgl. Zilfi, Madeline C.: *Women and Slavery in the late Ottoman Empire. The Design of Difference*, Cambridge 2010, S. 144.

146 Janitscharentitel.

147 Vgl. Niemöller (2013), S. 20–21.

preisige Haus an Ḥalife Beşe Bin Ḥaytam ed-Dayrī verkauft hatte. Bei den 11 Beurkundungszeugen finden sich fünf Zeugen ohne Titel, wobei keine dieser Zeugen in Text 1/b (JUR) bzw. in Text 4/f zu finden sind. Alle drei Texte handeln davon, dass eine Person aus dem Kreis der Janitscharen mit dem militärischen Titel „Beşe“ von einer Person aus einer ähnlichen sozialen Schicht das hochpreisige Haus erwarb. Dass in Text 9/a fast die Hälfte der Beurkundungszeugen keinen Titel besitzen, spricht wiederum für eine gewisse soziale Durchlässigkeit.

In den Texten 13/a und 13/b (JUR) geht es um zwei Verkaufsvorgänge mit der gleichen Datierung, in denen İylü veled-i ‘Ammü el-Ḳal‘a Muravī, offensichtlich ein Christ, von den Frauen seiner Söhne jeweils ein offenbar mittelgroßes Haus aufkaufte. Die Frauen wurden jeweils von den Söhnen vertreten, wobei die Vertretung ungewöhnlicherweise von drei Zeugen – alle mit Titel – bestätigt wurde. Nachdem normalerweise zwei Vertretungsbestätigungszeugen nach islamischem Recht hierzu genügen, weist dies darauf hin, dass sich entweder der Verkäufer juristisch besonders gut absichern wollte oder aber auch der Kadi zur Absicherung drei Vertretungsbestätigungszeugen anforderte. Ob dies an seiner christlichen Religionszugehörigkeit oder an der Besonderheit des Falles lag, ist nicht zu ermitteln. Die jeweiligen Vertretungsbestätigungszeugen sind identisch. In Text 13/a, in dem es sich um einen Verkaufspreis von 107 Ğuruş handelt, sind sämtliche neun Beurkundungszeugen identisch mit neun der elf Beurkundungszeugen, die in Text 13/b (JUR) aufgeführt sind, wobei es sich in diesem Text um einen Verkaufspreis von mehr als 300 Ğuruş handelt. Hier liegt die Vermutung nahe, dass wegen der gleichen Vertragsdatierung für beide Vorgänge aus verwaltungsvereinfachenden Gründen dieselben Zeugen geladen wurden, wie es häufig im Sicill zu ersehen war.

Text 7/c, datiert mit Dezember 1757, handelt vom Verkauf eines bewässerten Gartens im Rahmen eines Grundstücktauschs zu 300 Ğuruş. Verkäufer ist Seyyid İsmā‘il Çelebī bin Seyyid Mañşūr, der in Vertretung von seiner Mutter unter Bestätigung von vier Zeugen – allesamt mit Titel – verkauft, wobei Ḥasan Ağa bin Yūsuf Çelebi sowie seine Ehefrau Ḳadira Ḥātūn bint Derviş AḤmed die Käufer waren. Auf diesen Text wird in Kapitel 7.3 noch näher eingegangen. Laut Text 17/d vom 09.03.1759 (D.) kauft ein gewisser ‘Ömer Çelebi bin Ḥalil Çelebi in Vertretung für seine Schwester Emīne Ḥātūn einen bewässerten Garten zu 370 Ğuruş von den Kindern von Mañşūr und Bāşī bint Cum‘a Murād. Es finden sich vierzehn Beurkundungszeugen, darunter lediglich drei Zeugen ohne Titel. Absolut gesehen ist der Preis des bewässerten Gartens sehr hoch, jedoch kann man wegen der fehlenden Flächenangabe die tatsächliche Angemessenheit der Preishöhe nicht ermitteln. Die hohe Zeugenanzahl könnte hier indirekt zur juristischen Absicherung der Interessensvertretung der minderjährigen Verkäufer gedient haben.